

Sozialversicherung und soziale Fürsorge IV Kriegsopferversorgung

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 41.010/2-2/1991

1010 Wien, den 27. August 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Erwin Biringer
Klappe 6303 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991;
Entwurf einer Verordnung über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	75-GE/1991
Datum	3. 9. 1991
Verteilt	6 Pkt. <i>Stiel</i>

In Klappe

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei je 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991 samt Erläuterungen sowie des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 1. Oktober 1991 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen,

25 Ausfertigungen des Verordnungsentwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:
H e s o u n

F.d.R.d.A.:

FLZ

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl.41.010/2-2/1991

1010 Wien, den 27. August 1991
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft

Erwin Biringer
 Klappe 6303 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991;
 Entwurf einer Verordnung über die orthopädische Versorgung in der Kriegeropferversorgung;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

An
 das Bundeskanzleramt,
 das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
 das Bundeskanzleramt, Sektion II,
 das Bundeskanzleramt, Sektion IV,
 alle Bundesministerien,
 alle Büros der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V,
 den Parlamentsklub der FPÖ,
 den Parlamentsklub der "Grünen",
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
 den Verfassungsgerichtshof,
 den Verwaltungsgerichtshof,
 den Rechnungshof,
 die Finanzprokuratur,
 die Volksanwaltschaft,
 den Datenschutzrat,
 das Österreichische Statistische Zentralamt,
 alle Ämter der Landesregierungen,
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
 den österreichischen Städtebund,
 den österreichischen Gemeindebund,
 den österreichischen Arbeiterkammertag,
 die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Wien; Niederösterreich; Burgenland; Oberösterreich; Salzburg; Kärnten; Steiermark; Tirol; Vorarlberg,
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
 die Kammern der gewerblichen Wirtschaft für Wien; Niederösterreich; Burgenland; Oberösterreich; Salzburg; Kärnten; Steiermark; Tirol; Vorarlberg,
 den österreichischen Landarbeiterkammertag,
 die Kammern für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich; für Oberösterreich,

- 2 -

die Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
die Landarbeiterkammer in Kärnten,
die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
die Landeslandwirtschaftskammer f. Tirol, Sektion Dienstnehmer,
die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer,
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
die Wiener Landwirtschaftskammer,
die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer,
die Burgenländische Landwirtschaftskammer,
die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich,
die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg; in Kärnten,
die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark,
die Landwirtschaftskammer für Tirol, Sektion Dienstgeber,
die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg,
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
die Rechtsanwaltskammer für Wien,
die Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich,
die Rechtsanwaltskammer für Burgenland,
die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer,
die Salzburger Rechtsanwaltskammer,
die Rechtsanwaltskammer für Kärnten,
die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer,
die Tiroler Rechtsanwaltskammer,
die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer,
die Österreichische Notariatskammer,
die Notariatskammern für Wien, Niederösterreich und Burgenland; Oberösterreich; Salzburg; Kärnten; Steiermark; Tirol und Vorarlberg,
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs,
die Österreichische Ärztekammer,
die Österreichische Dentistenkammer,
die Österreichische Apothekerkammer,
die Bundes-Ingenieurkammer,
die Kammer der Wirtschaftstreuhand in Wien,
die Österreichische Patentanwaltskammer,
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,
den Österreichischen Zivilinvalidenverband,
die Lebenshilfe Österreichs,
die Volkshilfe,
den Österreichischen Blindenverband,
die Caritaszentrale Österreichs,
den Verein für Sachwalterschaft,
den Berufsverband österreichischer Diplom-Sozialarbeiter,
den Verein für Fachbetreuer geistig und mehrfach behinderter Menschen in Österreich,
die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs,

- 3 -

den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus,
die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten,
den Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband),
den Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol,
die Israelitische Kultusgemeinde Wien,
den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten,
den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Bediensteten dieses Ressorts mit Ausnahme der Bediensteten der Arbeitsämter,
die Vereinigung Österreichischer Industrieller,
den Österreichischen Bundesjugendring,
den Österreichischen Familienbund,
den Katholischen Familienverband Österreichs,
die Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde,
die Österreichische Rektorenkonferenz,
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung,
den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft,
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre,
die Mietervereinigung Österreichs,
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs,
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub,
die Österreichische Bundes-Sportorganisation,
die Österreichische Bischofskonferenz,
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB,
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen,
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
den Österreichischen Bundestheaterverband,
das Österreichische Normungsinstitut,
das Wirtschaftsforum der Führungskräfte,
das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen,
die ARGE DATEN.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991 samt Erläuterungen sowie den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 1. Oktober 1991 bekanntzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, darf angenommen werden, daß vom dortigen Standpunkt gegen die Entwürfe keine Einwendungen zu erheben sind.

- 4 -

Bemerkt wird, daß 25 Ausfertigungen der Entwürfe dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden sind. Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme ebenfalls in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilagen:

Gesetzentwurf samt Erläuterungen,
Verordnungsentwurf samt Erläuterungen

Der Bundesminister:
H e s o u n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. W. Z.', written over the text 'der Ausfertigung:'.

Bundesgesetz vom _____, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechtsänderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechensopfergesetzes und Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes)

ARTIKEL I

Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 741/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschepauschale;"

2. Im § 6 Abs. 4 wird die Verweisung "(§ 10a Abs. 1 lit. b des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970)" durch die Verweisung "(§ 10a Abs. 1 lit. b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970)" und die Verweisung "Invalideneinstellungsgesetzes 1969" durch die Verweisung "Behinderteneinstellungsgesetzes" ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 2 wird die Verweisung "Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl.Nr. 144)" durch die Verweisung "Bundesbehindertenbeirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl.Nr. 283/1990)" ersetzt.

- 2 -

4. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 4 674 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH aus 20 vH;
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH aus 30 vH;
3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH aus 40 vH;
4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH aus 50 vH;
5. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH aus 60 vH und
6. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH aus 80 vH.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 192 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

- 3 -

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
ab Vollendung 50 vH 60 vH 70 vH 80 vH 90/100 vH
des Schilling

	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	209	350	423	561	700
70. Lebensjahres	424	699	793	936	1 122
75. Lebensjahres	772	1 051	1 170	1 308	1 450
80. Lebensjahres	1 122	1 404	1 544	1 684	1 824 "

5. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 2 440 S. Sie ist - abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen - auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 370 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage 66 vH des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Dieser Betrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden."

6. Im § 13 Abs. 1 erster Satz ist der zwischen Bindestriche gestellte Ausdruck "abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9" durch den Ausdruck "abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 8" zu ersetzen.

- 4 -

7. § 13 Abs. 8 entfällt. Die bisherigen Abs. 9 und 10 sind als Abs. 8 und 9 zu bezeichnen.

8. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenen außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von 50/60 vH 587 S monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von mindestens 70 vH 878 S monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer MdE von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;
5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig."

9. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz jeweils festge-

- 5 -

setzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 370 S."

10. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich

1. in der Stufe I	6 319 S
2. in der Stufe II	9 476 S
3. in der Stufe III	12 636 S
4. in der Stufe IV	15 797 S
5. in der Stufe V	18 949 S."

11. § 20 lautet:

"§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 1 371 S."

12. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

"§ 20a. (1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zur Beschädigtenrente zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten, Trägern von Stützriedern aus starrem Material (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stützkrücken angewiesen

- 6 -

sind, Benützern von Rollstühlen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß
..... 208 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Stoma-versorgung oder Inkontinenzhilfen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH beziehen 330 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH beziehen 552 S.

(2) Treffen mehrere der unter Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren."

13. § 29 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) oder ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgen-

- 7 -

den vierten Monates einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflege- oder Hilflosenzulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtignten Angehörigen zu sorgen haben."

14. § 32 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Die orthopädische Versorgung umfaßt

1. die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
2. den Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitär-ausstattung,
3. Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und
4. Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeu- gen.

Die Leistungen nach Z 1 sind in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung vom Bund beizustellen; der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten. Für die Leistungen nach Z 1 gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 sinngemäß.

- 8 -

(3) Art, Umfang und Gebrauchsdauer der Leistungen gemäß Abs. 2 Z 1, nähere Bestimmungen zu den Leistungen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 sowie die Höhe der Leistungen nach Abs. 2 Z 3 und 4 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Verordnung festzulegen."

15. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Grundrente beträgt monatlich 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1)."

16. § 42 Abs. 1 und 3 lautet:

"(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 844 S und für Doppelwaisen 1 683 S.

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13)

1. bei einfach verwaisten Waisen 52 vH
2. bei Doppelwaisen 78 vH

des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden."

- 9 -

17. § 46 Abs. 1 bis 3 und 5 lautet:

"(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 1 346 S und die Elternpaarrente monatlich 2 468 S. Diese Beträge erhöhen sich auf 1 615 S und 2 962 S, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 6 154 S bei Elternteilen und von 7 338 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 6 317 S und 7 661 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 2 221 S und bei Elternpaaren den Betrag von 3 103 S nicht erreicht.

(5) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich."

18. § 46 Abs. 6 entfällt.

- 10 -

19. § 46b lautet:

"§ 46b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen/Witwerbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 sowie zur Elternrente gemäß § 46 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;
2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von 50/60 vH 587 S monatlich;
3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von mindestens 70 vH 878 S monatlich;
4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer MdE von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;
5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß."

20. § 47 Abs. 2 lautet:

"(2) Das volle Sterbegeld beträgt 10 902 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln - ausgenommen die Gebühren für das Ster-

- 11 -

bevierteljahr nach § 48 - gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 4 365 S, so sind lediglich 4 365 S anzurechnen."

21. § 51 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Zusatzrenten (§ 12), die Zulagen gemäß §§ 16 bis 20 sowie das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches."

22. § 52 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, das Kleider- und Wäschepauschale gemäß § 20a, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35a und 46a, der Zuschüsse gemäß § 46b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen."

23. Im § 52 Abs. 2 letzter Satz wird die Verweisung "§ 46 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 5" ersetzt.

24. § 52 Abs. 3 Z 3 und 4 lautet:

"3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und für das Kleider- und Wäschepauschale (§§ 11a, 18, 18a, 46a, 19, 14, 46b und 20a) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenszustandes, der

- 12 -

Diätverpflegung erforderlich macht oder bei Veränderungen des Leidenszustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;"

25. Im § 54 Abs. 1 wird die Verweisung "im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch die Verweisung "im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51," ersetzt.

26. Im § 55 Abs. 1 wird der Klammerausdruck "(Abschnitt VII der Anlage zu § 32)" durch den Klammerausdruck " (§ 20a)" ersetzt.

27. Nach § 55b wird folgender § 55c eingefügt:

"§ 55c. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung einen Versorgungsberechtigten für eine Zeit, für die er einen Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz hat, so hat der Bund dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen höchstens bis zur Höhe der vom Bund nach Anrechnung allenfalls geleisteter Vorschüsse jeweils nachzuzahlenden Beträge zu ersetzen.

(2) Der Anspruch des Versorgungsberechtigten auf die Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz geht auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn dem Landesinvalidenamt die Leistung der Sozialhilfe vor Abschluß des Versorgungsverfahrens angezeigt und

- 13 -

der Anspruch auf Ersatz innerhalb von vier Wochen nach dem Tag geltend gemacht wird, an dem der Träger der Sozialhilfe von der Leistungszuerkennung nach diesem Bundesgesetz durch das Landesinvalidenamt benachrichtigt worden ist."

28. § 56 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a), die Familienzulagen (§§ 16, 17), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten."

29. § 56 Abs. 4 lautet:

"(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 2 581 S nicht erreichen."

30. § 58 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig."

- 14 -

31. Im § 61 Abs. 1 und 4 wird der Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse)" jeweils durch den Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales)" ersetzt.

32. § 63 lautet:

"§ 63. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für verbindlich zu erklären.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen

1. die in den §§ 11, 12 Abs. 2, 14, 16, 18, 20, 20a, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 bis 3, 46b, 47, 56 und 74 angeführten Beträge und zwar erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1992

2. die gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge, rückwirkend ab dem 1. Juli 1967.

(3) Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge.

- 15 -

(5) Die Anpassung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen."

33. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S zu entrichten."

34. § 78a lautet:

"§ 78a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Kriegsoferfürsorgebeirates (§§ 101 bis 107) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In der Verordnung ist ferner die Bezeichnung der gemeinsamen Schiedskommission und die Anzahl der Senate festzulegen.

(2) Mit der Errichtung der gemeinsamen Schiedskommission geht die Zuständigkeit der bisherigen Schiedskommissionen auf die neue Behörde über. Im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind von der neu errichteten gemeinsamen Schiedskommission fortzuführen. Die Bestellung der Mitglieder für die gemeinsame Schiedskommission kann bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 1 vorgenommen werden."

- 16 -

35. § 79 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend."

36. Dem § 79 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

"(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen."

37. § 81 Abs. 2 lautet:

"(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Kriegsofferfürsorgebeirat (§§ 101 bis 107) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das

- 17 -

zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen."

38. Dem § 81 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission."

39. Im § 86 Abs. 1 wird die Verweisung "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch die Verweisung "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51," ersetzt.

40. Im § 86 Abs. 2 werden die Verweisungen "§ 13 Abs. 8" und "§ 13 Abs. 9" durch die Verweisungen "§ 13 Abs. 4 bis 7" und "§ 13 Abs. 8" ersetzt.

41. Im § 86 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch die Verweisung "§ 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51," ersetzt.

42. § 87 Abs. 1 lautet:

"(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei

- 18 -

einem Sozialversicherungsträger entsprochen; diese haben die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten."

43. § 87 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

44. § 91a lautet:

"§ 91a. (1) Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung sowie die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten, die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden.

(2) Ärzte sind auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte über Krankheiten und Gebrechen der Versorgungswerber zu erteilen und vorhandene Unterlagen wie Befunde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflussen haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können."

45. § 92 Z 2 lautet:

"2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);"

46. § 93 lautet:

"§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens

1. auf Grund gespeicherter Daten oder

2. in den Fällen des § 86 Abs. 2 auf Grund von den Trägern der Sozialversicherung oder von sonstigen Institutionen auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelten Daten

im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamt auch bei der zuständigen Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt oder

- 20 -

bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden."

47. § 96 erster Satz lautet:

"Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen."

48. § 109 lautet:

"§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1) mit Ausnahme des Kleider- und Wäschepauschales. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird."

49. Die Anlage zu § 32 KOVG 1957 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.285/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305), einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1990) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1990),
2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43 des Wehrgesetzes 1990),

- 22 -

4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 42 des Wehrgesetzes 1990)."

2. Im § 1 Abs. 3 erster Satz wird die Verweisung "§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990" ersetzt; im § 1 Abs. 3 Z 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschepauschale."

4. Im § 5 Abs. 4 wird der Klammerausdruck "(§ 19 des Wehrgesetzes 1978)" durch den Klammerausdruck "(§ 19 des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305)" ersetzt.

5. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) oder ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtignte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente

nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat."

6. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Die orthopädische Versorgung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 bis 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, zu gewähren."

7. § 15 Abs. 3 bis 5 entfällt.

8. § 17 Abs. 4 lautet:

"(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, anstelle der aufgrund der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5). Dauert die berufliche Ausbildung mindestens einen Kalendermonat, so ist die im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente und der Erhöhungsbetrag vom Ersten des Monats, in dem die Ausbildung begonnen wurde, bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wurde, zu gewähren."

- 24 -

9. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundesbehinderteneirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) durch Verordnung aufzustellen."

10. Im § 23 Abs. 5 wird die Verweisung "gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "gemäß §§ 11, 12 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

11. Im § 24 Abs. 6 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," durch die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400," und im § 24 Abs. 6 lit. a der Klammerausdruck " (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1972)" durch den Klammerausdruck " (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1988)" ersetzt.

12. Im § 26 Abs. 1 wird die Verweisung "gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," durch die Verweisung "gemäß §§ 16, 17 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152" ersetzt.

13. Im § 26a wird die Verweisung "des § 11a des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "der §§ 11a und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

14. Im § 26b wird die Verweisung "des § 14 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "der §§ 14 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

- 25 -

15. Im § 27 wird die Verweisung "des § 18 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "der §§ 18 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

16. Im § 28 Abs. 1 wird die Verweisung "des § 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "der §§ 19 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

17. Im § 29 wird die Verweisung "des § 20 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "der §§ 20 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

18. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

"§ 29a. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 20a und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, ein Kleider- und Wäschepauschale zu gewähren."

19. Im § 44 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "§§ 46 Abs. 1 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

20. Im § 44 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 2 und 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "§§ 46 Abs. 2 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

21. Im § 44 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 6 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" ersetzt.

- 26 -

22. Im § 45 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1,3,4 und 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

23. Im § 46 wird die Verweisung "des § 46b des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "der §§ 46b und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

24. § 46b Abs. 5 lautet:

"(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen."

25. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 48) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S zu entrichten."

26. § 55 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"Die Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§ 23 Abs. 5), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b), die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses oder der Verheleichung oder der Geburt geltend gemacht wird;"

- 27 -

27. § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Beschädigtenrenten, Erhöhungsbeträge, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, die Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, das Kleider- und Wäschepauschale und Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen."

28. § 56 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und für das Kleider- und Wäschepauschale (§§ 26a, 27, 27a, 46a, 28, 26b, 46 und 29a) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht oder bei Veränderungen des Leidenszustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist;"

29. Im § 58 Abs. 1 wird die Verweisung "im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" durch die Verweisung "im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51," ersetzt.

- 28 -

30. Im § 60 Abs. 1 wird der Klammerausdruck "(§ 15 Abs. 3)" durch den Klammerausdruck "(§ 29a)" ersetzt.

31. § 61 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5), die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26a), die Familienzuschläge (§ 26), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten."

32. Im § 61 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 56 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957" durch die Verweisung "§§ 56 Abs. 4 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152," ersetzt.

33. § 63 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Blindenföhrzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig."

34. Im § 66 Abs. 1 und 4 wird der Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse)" jeweils durch den Klammerausdruck "(einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales)" ersetzt.

- 29 -

35. § 75 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist."

36. Der bisherige § 75 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

37. § 77 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisationen konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von behinderten Menschen zum Ziele haben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte

- 30 -

Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der folgenden Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt:

1. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
3. des österreichischen Arbeiterkammertages und
4. des österreichischen Landarbeiterkammertages im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Bundesländer Wien und Burgenland."

38. Dem § 77 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission."

39. Im § 82 Abs. 1 und 5 werden die Verweisungen "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172," und "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" jeweils durch die Verweisung "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51," ersetzt.

40. § 82 Abs. 3 lautet:

"(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind schriftlich zu erlassen. In Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung dürfen Bescheide auch mündlich erlassen werden."

41. § 87a lautet:

"§ 87a. (1) Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, die militärischen Dienststellen, die österreichischen Bundesbahnen sowie die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten, die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden.

(2) Ärzte sind auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte über Krankheiten und Gebrechen der Versorgungswerber zu erteilen und vorhandene Unterlagen wie Befunde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Finanzämter sind zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflußt haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

(3) Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an

- 32 -

die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Wehrpflichtigen gebunden."

42. § 88 lautet:

"§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens auf Grund gespeicherter Daten gemäß § 82 Abs. 2 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamt auch bei der Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden."

43. Im § 89 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950)" durch den Klammerausdruck "(§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51)" ersetzt.

- 33 -

44. § 89 Abs. 3 lautet:

"(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Dieser hat zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht."

45. § 91 erster Satz lautet:

"Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen."

46. § 93 lautet:

"§ 93. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3 bis 5) mit Ausnahme des Kleider- und Wäschepauschales. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 61 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird."

47. § 95 Abs. 6 lautet:

"(6) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz."

- 34 -

Artikel III

Änderung der Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 741/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 und im § 4 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen."

2. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln."

3. § 6 Z 4 dritter Satz lautet:

"Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 10 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16, 17, 19, 19a, 21, 22 und 23 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970".

- 35 -

4. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Opferrente gebührt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Zur Opferrente erhalten Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 437 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11a vervielfachte Betrag."

5. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 9 291 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 8 283 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 11 887 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachten Beträge."

- 36 -

6. § 11 Abs. 10 erster Satz lautet:

"Inhabern einer Amtsbescheinigung, die eine Unterhaltsrente nach Abs. 5 lit.a oder c beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16, 17 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, vorgesehenen Familienzulage zu gewähren."

7. § 11 Abs. 13 lautet:

"(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge."

8. § 11a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen."

- 37 -

9. Im § 11b Abs.1 wird der Klammerausdruck "(Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957)" durch den Klammerausdruck "(§ 20a KOVG 1957, BGBl.Nr. 152,)" ersetzt.

10. § 13d Abs. 4 lautet:

"(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13a Abs. 3 entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17)."

11. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51, Anwendung. Hinsichtlich der Anmeldung von Ansprüchen bei einer nicht zuständigen Behörde, der Berufungsfrist und der Einbringung der Berufung, der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, sowie für die Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung gelten die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, sinngemäß."

12. § 18 Abs. 6 lautet:

"(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut."

- 38 -

Artikel IV

Änderung des Verbrechenopfergesetzes

Das Verbrechenopfergesetz, BGBl.Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.741/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 lautet:

"3. orthopädische Versorgung

- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
- b) Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattung,
- c) Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- d) Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
- e) notwendige Reise- und Transportkosten;"

2. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Hilfe nach § 2 Z 3 lit. a bis d ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.152, zu gewähren."

3. § 8 Abs. 6 und 7 lautet:

"(6) Pflege- und Blindenzulagen (§ 2 Z 7) sind in dem Ausmaß zu mindern, als der Beschädigte auf Grund gesetzlicher Vor-

- 39 -

schriften Anspruch auf gleichartige Leistungen hat. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die von einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gewährt werden.

(7) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen."

4. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet das örtlich zuständige Landesinvalidenamt. "

5. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Auf die Rückforderung entgegen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogener Beträge kann das Landesinvalidenamt bei Vorliegen berücksichtigungswerter Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrage stünden, verzichten. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben."

6. Die Überschrift zu § 13 und § 13 lautet:

"Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten

- 40 -

oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden."

Artikel V

Änderung des Kriegsofferfondsgesetzes

Das Kriegsofferfondsgesetz, BGBl.Nr. 217/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern einen Anspruch auf eine Rente oder Beihilfe nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, haben oder eine solche Leistung im Wege des Härteausgleiches beziehen, wird der Kriegsofferfonds errichtet."

2. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

1. sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,
2. ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,
3. ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen,
4. einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzu-
helfen oder
5. einem bestehenden oder drohenden Notstand eines unter-
haltsberechtigten Familienangehörigen abzu-
helfen.

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll bei den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGl.Nr. 152, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, Witwen(Witwer)beihilfe oder Elternrente, bei den Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenrente (§ 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenbeihilfe (§ 35 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Elternrente (§ 44 des Heeresversorgungsgesetzes) nicht übersteigen. Empfängern einer Beihilfe oder Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder nach dem Heeresversorgungsgesetz soll jedoch höchstens ein Darlehen in Höhe des sechzigfachen Betrages der Witwengrundrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gewährt werden.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

(4) Auf die Gewährung von Darlehen aus den Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

- 42 -

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Vertreter des Kriegsofferfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 2 Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Darlehenshöhe, die Darlehenslaufzeit, die Darlehensbesicherung und die sonstigen Bedingungen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen."

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a. Die dem Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen sind alljährlich bis spätestens 1. Juli an den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen (§ 22 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen, BGBl.Nr. 283) zu überweisen."

4. Im § 5 Abs. 1 dritter Satz entfällt der Ausdruck "für die Dauer von drei Jahren".

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates."

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbei-

- 43 -

tung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz (einschließlich Änderungen) und Vermögensverhältnisse der Darlehenswerber, deren Familienangehörigen und deren Bürgen ermächtigt, als dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren nach Abs. 1 zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkung kann auch durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfolgen.

(3) Das Bundesrechenamt hat bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist."

ARTIKEL VI

Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß Abschnitt VII der Anlage zu § 32 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, rechtskräftig zuerkannte Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch gelten als gemäß § 20a Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und gemäß § 29a Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuerkannte Leistungen.

(2) Beschädigte, denen gemäß der Anlage zu § 32 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 Prothesenschuhe, Schlüpf-schuhe, Regenmäntel und Tragevorrichtungen für Handgepäck beige-stellt worden sind, haben auf diese Leistungen auch nach dem 1.

- 44 -

Jänner 1992 Anspruch im bisherigen Umfang und Ausmaß der Anlage. Dasselbe gilt für Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß § 56 Abs. 1 oder 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 umgewandelt worden ist, hinsichtlich ihres Anspruches auf das Kleider- und Wäschepauschale.

(3) Die Verordnung zum § 32 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z 14 dieses Bundesgesetzes kann bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie darf frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(4) § 95 Abs. 6 des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1992 geltenden Fassung ist auch dann anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis vor dem 1. Jänner 1992 eingetreten ist.

(5) Über Versorgungsansprüche jener Personen, die gemäß § 95 Abs. 6 des Heeresversorgungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz haben, aber Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, haben die zuständigen Landesinvalidenämter von Amts wegen zu entscheiden. Die bisher aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährten Leistungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1991 einzustellen. Bis zur Erlassung eines Bescheides über den Versorgungsanspruch nach dem Heeresversorgungsgesetz sind Vorschüsse auf die zu gewährenden Versorgungsleistungen zu zahlen.

(6) In jenen Fällen, in denen bei Zusammentreffen von Ansprüchen aus der Heeresversorgung und der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund desselben schädigenden Ereignisses bis zum 31. Dezember 1991 über Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung noch nicht bescheidmäßig abgesprochen wurde, sind den

- 45 -

Verfahren für die Zeit vor dem 1. Jänner 1992 die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, oder Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967, zugrundezulegen. Für die Zeit nach dem 1. Jänner 1992 haben die Landesinvalidenämter von Amts wegen nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes zu entscheiden. Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, offene Fälle unverzüglich den zuständigen Landesinvalidenämtern zu melden.

(7) Darüberhinaus verlieren auch alle übrigen unter Bedacht-
nahme auf § 95 Abs. 6 Heeresversorgungsgesetz in der bisher
geltenden Fassung erlassenen Bescheide der Landesinvalidenämter
und Unfallversicherungsträger ihre Rechtskraft. Die Landesinvalidenämter haben über Anträge nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes zu entscheiden.

(8) Sofern eine Berufungsfrist oder die Frist für die Ein-
bringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens im
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abge-
laufen ist, gilt für die Länge der Frist § 16 Abs. 1 zweiter Satz
des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947.

ARTIKEL VII

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1.
Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Zinsenerträge des Kriegsofferfonds sind dem
Nationalfonds für behinderte Menschen erstmals für das Kalender-
jahr 1991 zu überweisen.

VORBLATT

1. Problem

- a) Einkommensschwache Kriegsoffer und Opfer sind wie die Ausgleichszulagen-Empfänger von der Erhöhung der Lebenshaltungskosten besonders betroffen
- b) Der Hilfsmittelkatalog für orthopädische Leistungen entspricht im Hinblick auf die technische Fortentwicklung und das vielfältige Warenangebot auf dem allgemeinen Markt nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Kriegsbeschädigten, Heeresbeschädigten, Verbrechensopfer und Opfer
- c) Schwierigkeiten bei der Bedeckung des Nationalfonds für behinderte Menschen
- d) Belastung der Administrative durch sachlich nicht begründete Zuständigkeitsregelungen

2. Ziel

- a) Existenzielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsoffer und Opfer
- b) Aktualisierung der orthopädischen Versorgung
- c) Schaffung einer dauerhaften Bedeckung für einen Teil der Aufwendungen des Nationalfonds für behinderte Menschen
- d) Neuordnung von Zuständigkeiten im Bereiche des Heeresversorgungsgesetzes und Verbrechensopfergesetzes

3. Inhalt

- a) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem KSVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung
- b) Neufassung des Hilfsmittelkataloges
- c) Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Diätzuschusses bei chronischen Nierenerkrankungen

- 2 -

- d) Erweiterung des Personenkreises der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsopferfondsgesetz
- e) Dotierung des Nationalfonds aus den Zinserträgen des Kapitalvermögens des Kriegsopferfonds
- f) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen sowie Vereinfachungen aus verwaltungsökonomischen Gründen (zB Übertragung der Entscheidungskompetenz in Verbrechensopferangelegenheiten vom BMAS an die Landesinvalidenämter; Neuregelung für das Zusammentreffen von Leistungsansprüchen nach dem Heeresversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Unfallversicherung)

4. Alternativen

Keine.

5. Kosten

Der budgetäre Mehraufwand im Jahr 1992 beträgt

- a) für die außerordentliche Anhebung bestimmter Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und dem OFG ca 6,9 Millionen S
 - b) für Verbesserungen im Bereich der orthopädischen Versorgung (schätzungsweise) ca 3 Millionen S
 - c) für Verbesserungen beim Diätzuschuß (schätzungsweise) ca 1,7 Millionen S
- insgesamt ca 11,6 Millionen S

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957 haben zur Wiedergewinnung oder Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung. Die näheren Bestimmungen über den Leistungsumfang sind bisher in einer Anlage zum KOVG 1957 enthalten. Da der seit der letzten größeren Novellierung im Jahre 1980 im wesentlichen unverändert gebliebene Sachleistungskatalog in weiten Bereichen nicht mehr der technischen Fortentwicklung auf dem Hilfsmittelsektor entspricht, wurde die Anlage von einer Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Interessenvertretung der Kriegsofopfer angehört haben, durchforstet und den heutigen Verhältnissen angepaßt. Um rascher auf die Veränderungen des Leistungsangebotes im Hilfsmittelbereich reagieren und damit zu einer Verbesserung der Rehabilitation für die Behinderten beitragen zu können, sollen die näheren Regelungen in Hinkunft in einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden. Da der Leistungskatalog auch im Bereich der Heeresversorgung, Verbrechensopferversorgung und Opferfürsorge Anwendung findet, wird die Modernisierung auch den Versorgungsberechtigten nach dem HVG, VOG und OFG zugute kommen.

Entsprechend der durch den Entwurf einer 50. ASVG-Novelle in Aussicht genommenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen auch im Bereich der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge jene Versorgungsleistungen, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, in gleicher Weise angehoben werden.

- 2 -

Mit der Einbeziehung der Bezieher von Elternrenten und Witwen/Witwerbeihilfen sowie von Personen, die Renten oder Beihilfen im Wege des Härteausgleiches beziehen, in den Personenkreis der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsofferfondsgesetz wird einer Forderung der Interessenvertretung der Kriegsoffer Rechnung getragen. Auch mit der Einführung eines Diätzuschusses bei chronischen Nierenerkrankungen wird eine langjährige Forderung der Interessenvertretung der Kriegsoffer erfüllt.

Angesichts des Umstandes, daß der zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen errichtete Nationalfonds mangels einer dauerhaften Bedeckung ständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die Fondsmittel jedoch auch zur Unterstützung der Kriegsoffer verwendet werden, sollen mit Zustimmung des Kriegsofferfondsbeirates in Hinkunft alljährlich die Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen des Kriegsoffer-Fonds dem Nationalfonds überwiesen werden. Damit wird zumindest für einen Teil der Aufwendungen des Nationalfonds eine dauerhafte Bedeckung gefunden.

Weitere Änderungen des KOVG 1957, HVG und OFG dienen der Klärstellung sowie der redaktionellen Anpassung.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen soll die Entscheidungskompetenz in Verbrechenopferangelegenheiten vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf die Landesinvalidenämter übertragen werden. Bei Zusammentreffen von Leistungsansprüchen nach dem Heeresversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund desselben schädigenden Ereignisses soll im Hinblick darauf, daß es sich im wesentlichen um die Abgeltung von Risiken aus dem militärischen Bereich handelt, die Versorgung nicht mehr durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern

- 3 -

durch die Landesinvalidenämter erfolgen, die bereits bisher die Aufwendungen für diese Fälle zu tragen hatten.

Der Verwaltungsvereinfachung dienen ferner auch die Neuregelung der Anpassung in der Kriegsopferversorgung und die Bereinigung von Mehrfachkompetenzen in der Opferfürsorge.

Das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 soll mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten. Die vorgeschlagenen Änderungen würden im Jahre 1992 einen budgetären Mehraufwand von etwa 11,6 Millionen Schilling bedingen. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" und "militärische Angelegenheiten" des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG sowie die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 77/1957 (11. OFG-Novelle) und Art. 17 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1, 12, 13, 21, 22, 24, 26, 28, 30, 31 und 48 (§ 6 Abs. 1 Z 1, § 20a, § 29 Abs. 3, § 51 Abs. 1 dritter Satz, § 52 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 3 Z 3 und 4, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 3 erster Satz, § 58 Abs. 1 dritter Satz, § 61 Abs. 1 und 4 sowie § 109 KOVG 1957), zu Art. II Z 3, 5, 18, 26 bis 28, 30, 31, 33, 34 und 46 (§ 4 Abs. 1 Z 2, § 12 Abs. 3, § 29a, § 55 Abs. 1 erster Halbsatz, § 56 Abs. 1, § 56 Abs. 3 Z 3, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 3 erster Satz, § 63 Abs. 1 letzter Satz, § 66 Abs. 1 und 4 sowie 93 HVG) und zu Art. III Z 9 (§ 11b Abs. 1 OFG):

Das für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch geleistete Kleider- und Wäschepauschale ist derzeit im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957 geregelt, stellt jedoch im Sinne der Legaldefinition des § 32 Abs. 2 KOVG 1957 keine Leistung der orthopädischen Versorgung dar. Die Neuregelung der orthopädischen Versorgung soll nunmehr zum Anlaß genommen werden, die längst notwendige Systembereinigung durchzuführen und das Kleider- und Wäschepauschale als zusätzliche Annexleistung zur Beschädigtenrente (nach der Blindenführzulage) in den Gesetzestext einzureihen. Folge der Neuordnung ist eine entsprechende Anpassung aller jener Bestimmungen, in denen auf das Kleider- und Wäschepauschale verwiesen wird. Da das Kleider- und Wäschepauschale so wie bisher nur zwölfmal gezahlt werden soll, ist überdies eine Ergänzung der Bestimmungen über die Sonderzahlung erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen im Hinblick auf die deckungsgleichen Bestimmungen gleichermaßen in den Bereich der Heeresversorgung übernommen werden.

- 5 -

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 4 KOVG 1957) und Art. III Z 3 (§ 6 Z 4 dritter Satz OFG):

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 ist auf Grund des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 721/1988 seit 1. Jänner 1989 als "Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)" zu bezeichnen. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung im § 6 Abs. 4 KOVG 1957 und im § 6 Z 4 dritter Satz OFG erforderlich.

Zu Art. I Z 3, 34 und 37 (§ 7 Abs. 2, § 78a und § 81 Abs. 2 KOVG 1957) sowie Art. II Z 9, 37 und 44 (§ 21 Abs. 2, § 77 Abs. 2, 3 und § 89 Abs. 3 HVG):

Da das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates durch Art. III des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 283/1990 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 aufgehoben wurde, ist eine Anpassung aller jener Vorschriften erforderlich, in denen darauf Bezug genommen wird. Die Änderung des § 77 Abs. 3 HVG dient gleichzeitig dazu, den von der Systematik her falsch eingeordneten zweiten Satz in den § 89 Abs. 3 HVG einzugliedern.

Zu Art. I Z 4 bis 7, 9 bis 11, 15 bis 18, 20, 23, 29, 32, 33 und 40 (§ 11, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 erster Satz, § 13 Abs. 8 bis 10, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 4, § 20, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 46 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 47 Abs. 2, § 52 Abs. 2 letzter Satz, § 56 Abs. 4, § 63, § 74 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 KOVG 1957) sowie zu Art. II Z 10, 12 bis 17, 19 bis 25 und 32 (§ 23 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 26a, § 26b, § 27, § 28 Abs. 1, § 29, § 44 Abs. 1 bis 3, § 45, § 46, § 46b Abs. 5, § 53 Abs. 2 und § 61 Abs. 4 HVG):

Versorgungsleistungen und Einkommensbeträge werden im Bereich der Kriegsopfer- und Heeresversorgung ebenso wie die Renten und

- 6 -

Pensionen in der Sozialversicherung jährlich am 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor angepaßt. Die Rechtsgrundlage für die jährliche Dynamisierung findet sich im § 63 KOVG 1957 bzw. § 46b HVG. Beide Vorschriften enthalten eine taxative Aufzählung, welche Beträge ab welchem Zeitpunkt der erstmaligen Anpassung unterliegen. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Anpassung in den einzelnen Paragraphen - wie derzeit vorgesehen - ist im Hinblick auf die eindeutige Regelung im § 63 KOVG 1957 bzw. § 46b HVG nicht erforderlich. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll deshalb im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung eine Bereinigung der überflüssigen Textstellen erfolgen. Überdies soll zwecks Verbesserung der Lesbarkeit der Wirksamkeitsbeginn für die erstmalige Anpassung für alle betragsmäßig angeführten Leistungen einheitlich mit 1. Jänner 1992 neu festgesetzt werden. Der Entfall der Anpassungsklauseln in den einzelnen Paragraphen hat für den Bereich des HVG zur Folge, daß in die Verweisungen auf die Vorschriften des KOVG 1957 in Hinkunft auch § 63 KOVG 1957 aufgenommen werden muß.

Zu Art. I Z 5 und 16 (§§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 KOVG 1957):

Entsprechend der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Bereich der Sozialversicherung auf Grund der 50. ASVG-Novelle sollen im Bereich der Kriegsopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten ebenfalls angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen - wie die Ausgleichszulagen - der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem KOVG 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

- 7 -

Um sicherzustellen, daß in Hinkunft auch die für Beschädigte und Waisen nach dem KOVG 1957 vorgesehenen existenzsichernden Leistungen automatisch angepaßt werden, sollen außerdem die bisher ziffernmäßig festgelegten Beträge in einem bestimmten Prozentsatz zum jeweiligen Ausgleichszulagen-Richtsatz ausgedrückt werden.

Zu Art. I Z 8 und 19 (§§ 14 und 46b KOVG 1957) sowie Art. II Z 14 und 23 (§§ 26b und 46 HVG):

Seitens der Interessenvertretung der Kriegsoffer wird seit längerem unter Hinweis auf entsprechende Steuerbegünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz die Forderung erhoben, einen Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung auch bei Erkrankungen der Nieren zu gewähren. Durch die vorgeschlagene Änderung soll diesem Wunsch nunmehr Rechnung getragen werden. Das im Dialysestadium gesteigerte Diäterfordernis und die dadurch bedingten erhöhten Aufwendungen sollen in Form eines höheren Zuschusses Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z 14 und 49 (§ 32 Abs. 2 und 3 KOVG 1957), Art. II Z 6 und 7 (§ 15 Abs. 2 und Abs. 3 bis 5 HVG) sowie Art. VI Abs. 3:

Die näheren Bestimmungen über die Leistungen der orthopädischen Versorgung sind bisher in einer Anlage zum Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 geregelt. Der seit der letzten umfassenden Änderung dieser Anlage im Jahre 1980 unverändert gebliebene Sachleistungskatalog entspricht jedoch in weiten Bereichen nicht mehr den technischen Entwicklungen und auch nicht mehr den geänderten Bedürfnissen der Beschädigten.

Zwar sieht das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 eine Zuerkennung von Leistungen über die Anlage hinaus vor, jedoch ist diese

- 8 -

Entscheidung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten. Dies führt nicht nur zu einer vermehrten Belastung in den beiden Zentralstellen, sondern macht auch eine rasche, zielgerichtete Hilfe im Bereich der orthopädischen Versorgung für den einzelnen Betroffenen unmöglich.

Im Interesse der Versorgungsberechtigten und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollen nunmehr die näheren Bestimmungen über die Leistungen der orthopädischen Versorgung in einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden. Damit soll gewährleistet werden, daß rascher auf Veränderungen in den technischen Entwicklungen und in den grundlegenden Bedürfnissen der Beschädigten reagiert werden kann.

Überdies wird mit dieser Änderung auch den im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (siehe Seite 151-152) festgelegten Forderungen nach Beseitigung von Mehrfachkompetenzen und Einschränkung der behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien Rechnung getragen.

Da im übrigen die Leistungsansprüche aus der orthopädischen Versorgung für Kriegsbeschädigte und Heeresbeschädigte völlig deckungsgleich sind, soll die Aktualisierung dieses Bereiches auch zum Anlaß genommen werden, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes durch eine Verweisung auf die Regelung des § 32 KOVG 1957 zu ersetzen.

- 9 -

Zu Art. I Z 25, 39 und 41 (§ 54 Abs. 1, § 86 Abs. 1 und 5 KOVG 1957), Art. II Z 29, 39 und 43 (§ 58 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und 5 sowie § 89 Abs. 2 HVG) und Art. III Z 11 (§ 16 Abs. 1 OFG):

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 51/1991 mit dem Titel "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG" wiederverlautbart worden. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung im Bereich der Kriegsoffer- und Heeresversorgung sowie der Opferfürsorge erforderlich.

Zu Art. I Z 27 (§ 55c KOVG 1957):

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde den §§ 324 ff ASVG nachgebildet und soll lediglich die bereits bisher von den Landesinvalidenämtern geübte langjährige Praxis auf eine gesetzliche Basis stellen.

Zu Art. I Z 35 und 36 (§ 79 Abs. 3 bis 5 KOVG 1957) sowie Art. II Z 35 und 36 (§ 75 Abs. 3 bis 5 HVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Klarstellung, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales grundsätzlich in allen Zweifelsfällen (und nicht nur im Spezialfall des Zusammentreffens mehrerer Hinterbliebener) zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit berufen ist. Ferner soll aus verfahrensökonomischen Gründen durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 79 Abs. 5 KOVG 1957 die gleichlautende Regelung des § 75 Abs. 5 HVG in den Bereich der Kriegsopferversorgung übernommen werden.

- 10 -

Zu Art. I Z 38 (§ 81 Abs. 6 KOVG 1957) und Art. II Z 38 (§ 77 Abs. 7 HVG):

In der Praxis treten die periodisch neu bestellten Schiedskommissionen für die Angelegenheiten der Kriegsofoper- und Heeresversorgung nicht unmittelbar zu Beginn der Funktionsperiode zusammen. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen soll deshalb in das KOVG 1957 und HVG eine dem § 9 Abs. 4 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl.Nr. 283/1990, nachgebildete Regelung aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 42 und 43 (§ 87 Abs. 1 und 2 KOVG 1957):

Im Sinne einer Verbesserung des Verwaltungs-Service soll in das Kriegsofoperversorgungsgesetz 1957 die gleichlautende Regelung des § 83 Abs. 1 HVG übernommen werden, wonach Versorgungsansprüche nach diesem Bundesgesetz mit rechtsverbindlicher Wirkung auch bei einem Träger der Sozialversicherung eingebracht werden können.

Zu Art. I Z 44 (§ 91a KOVG 1957) und Art. II Z 41 (§ 87a HVG):

Zwecks Sicherstellung einer beschleunigten Verfahrensführung sind im § 91 a KOVG 1957 und § 87a HVG besondere Mitwirkungspflichten verankert. Da die Versorgungsansprüche in beiden Bereichen letztlich im wesentlichen von der Klärung medizinischer Fragen abhängen, sind die Behörden der Kriegsofoper- und Heeresversorgung in der Regel auf die Unterstützung der Ärzte und Krankenanstalten angewiesen. Um zu vermeiden, daß von diesen die Versorgungswerber betreffende Auskünfte und Unterlagen über deren Gesundheitszustand unter Berufung auf das im Ärztegesetz festgelegte Berufsgeheimnis verweigert werden, wie es gerade in strittigen Fällen hin und wieder vorkommt, sollen deshalb § 91a KOVG 1957

- 11 -

und § 87a HVG entsprechend ergänzt werden. Die vorgeschlagene Änderung bietet gleichzeitig Anlaß, die beiden Bestimmungen zwecks besserer Lesbarkeit in Absätze zu gliedern.

Zu Art. I Z 45 (§ 92 Z 2 KOVG 1957):

Mit zunehmendem Alter und eintretender Hilflosigkeit sind immer mehr Versorgungsberechtigte darauf angewiesen, ihre Interessen im Versorgungsverfahren durch dritte Personen wahrnehmen zu lassen. Häufig leisten diese Hilfestellung Familienangehörige, wobei die Praxis in letzter Zeit immer häufiger zeigt, daß die Einschränkung der Vertretungsbefugnis auf die in Z 2 angeführten Personen sich oft als Nachteil erweist, weil z.B. gerade Schwiegerkinder nicht zum vertretungsbefugten Personenkreis gehören. Im Interesse der Versorgungsberechtigten sollen deshalb in Hinkunft auch Verschwägerte in auf- und absteigender Linie als Vertreter zugelassen sein.

Zu Art. I Z 46 (§ 93 KOVG 1957) und Art. II Z 42 (§ 88 HVG):

Seit dem 1. Jänner 1991 ist auf Grund der AVG-Novelle BGBl.Nr. 357/1990 die Einbringung einer Berufung auch bei der Berufungsbehörde zulässig. Da § 93 Abs. 3 KOVG 1957 und § 88 Abs. 3 HVG Sonderregelungen gegenüber § 63 Abs. 5 AVG darstellen, gilt diese Verbesserung im Hinblick auf die Regelung des § 86 Abs. 1 KOVG 1957 bzw. § 82 Abs. 1 HVG nicht automatisch für den Bereich der Kriegsoffer- und Heeresversorgung, sondern ist eine entsprechende Anpassung erforderlich, um diese Formerleichterung auch den Versorgungsberechtigten nach KOVG 1957 und HVG zugute kommen zu lassen.

Eine weitere Änderung der AVG-Novelle, nämlich die Anordnung im § 18 Abs. 4 AVG, daß bei Ausfertigungen, die mittels automations-

- 12 -

unterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, die Beisetzung des Namens des Genehmigenden genügt, macht auch eine Anpassung der Vorschriften über die Vorstellung erforderlich. Durch die Neufassung soll außerdem in Hinkunft in eindeutiger Weise klargestellt sein, unter welchen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Vorstellung an die Stelle der Berufung tritt.

Zu Art. I Z 47 (§ 96 erster Satz KOVG 1957) und Art. II Z 45 (§ 91 erster Satz HVG):

Die Bestimmungen des § 96 KOVG 1957 und des gleichlautenden § 91 HVG stellen rechtlich zwar nur eine Sondervorschrift über die örtliche Zuständigkeit dar. Der Ausschluß des Landesinvalidenamtes von der Entscheidung über Versorgungsansprüche eines bei ihm als Dienstnehmer beschäftigten Versorgungswerbers dient jedoch wie § 7 AVG ebenso dem Zweck, alle Momente auszuschalten, die eine objektive Verwaltungstätigkeit beeinträchtigen können. Da letzteres in gleicher Weise auf den Versorgungswerber selbst wie auch auf seinen gesetzlichen Vertreter zutrifft, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung rechtzeitig dem Vorwurf eines mangelhaften Verfahrens vorgebeugt werden.

Zu Art. I Z 48 (§ 109 KOVG 1957), Art. II Z 46 (§ 93 HVG) und Art. III Z 7 (§ 11 Abs. 13 OFG):

Rentenbezieher nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz erhalten derzeit in den Monaten Mai und November eine Sonderzahlung. Sonderzahlungen zu Pensionen in der Sozialversicherung gebühren jeweils in den Monaten Mai und Oktober. Einem Wunsch der Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten entsprechend soll nunmehr die Anweisung der zweiten Sonderzahlung im Bereich der Kriegsoferv- und Heeresversorgung sowie der Opferfürsorge auf den

- 13 -

Oktober vorverlegt werden, weil die unterschiedlichen Auszahlungszeitpunkte immer wieder zur Verwirrung und Verunsicherung der großteils schon betagten Rentenbezieher beitragen.

Zu Art. II Z 1, 2 und 4 (§ 1 Abs. 1 und 3 erster Satz sowie § 5 Abs. 4 HVG):

Das Wehrgesetz 1978 ist im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 305/1990 mit dem Titel "Wehrgesetz 1990 - WG" wiederverlautbart worden. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung der angeführten Bestimmungen erforderlich.

Zu Art. II Z 8 (§ 17 Abs. 4 HVG):

Abweichend vom System der Heeresversorgung, das auf monatliche Leistungen abstellt - auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht bereits vom Ersten des Monats an vorliegen oder schon während des Monats wegfallen - gebührt die umgewandelte Erwerbsunfähigkeitsrente lediglich für die Dauer der beruflichen Ausbildung, ist somit also tageweise zu berechnen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Rechtsgrundlage für eine systemgerechte Anwendung des Heeresversorgungsgesetzes bei längerdauernder beruflicher Ausbildung geschaffen werden.

Zu Art. II Z 11 (§ 24 Abs. 6 HVG):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. II Z 47 (§ 95 Abs. 6 HVG):

Da das Heeresversorgungsgesetz die Entschädigung nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung regelt, eine zweifache Entschädigung nach den gleichen Grundsätzen aufgrund desselben

- 14 -

schädigenden Ereignisses jedoch nicht geleistet werden sollte, wurde seinerzeit im Rahmen 7. HVG-Novelle, BGBl.Nr. 22/1969, durch § 95 Abs. 6 klargestellt, daß in solchen Fällen jeweils nur ein Anspruch gebührt, und zwar der aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Regelung hat sich jedoch als sehr verwaltungsaufwendig herausgestellt, da der Bund dem Sozialversicherungsträger für die von ihm erbrachten Leistungen bis zu jenem Ausmaß ersatzpflichtig ist, in dem er nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes leistungspflichtig wäre, somit also neben dem Verfahren in der Sozialversicherung ein zusätzliches Verwaltungsverfahren beim Landesinvalidenamt geführt werden muß. Überdies wurde bei dieser Regelung nicht berücksichtigt, daß es sich vorwiegend um Risiken im militärischen Bereich handelt, für die die gesetzliche Unfallversicherung nicht Vorsorge zu treffen hat. Diesem Umstand soll nunmehr mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden und in Hinkunft die Versorgung ausschließlich nach dem Heeresversorgungsgesetz erfolgen.

Zu Art. III Z 1, 2, 4 und 6 (§ 1 Abs. 6, § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 10 erster Satz OFG):

Diese Änderungen dienen der Klarstellung, daß die mit einer Amtsbescheinigung verbundenen Begünstigungen, weiters die Opferrente, die Zulage gemäß § 11 Abs. 2 und der Erziehungsbeitrag allen Inhabern einer Amtsbescheinigung, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, zustehen. Die bisher durch Rechtsanalogie geschlossenen Lücken sollen durch die vorliegenden gleichheitskonformen Formulierungen auch im Wortlaut des Gesetzes beseitigt werden.

- 15 -

Zu Art. III Z 5 und 8 (§§ 11 Abs. 5 und 11a Abs. 2 OFG):

Entsprechend der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Bereich der Sozialversicherung aufgrund der 50. ASVG-Novelle sollen im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen - wie die Ausgleichszulagen - der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Zu Art. III Z 10 und 12 (§ 13d Abs. 4 und § 18 Abs. 6 OFG):

Im Anwendungsbereich des § 13d Abs. 4 sind bisher Entscheidungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gebunden. Es handelt sich dabei jährlich um wenige Fälle, deren Kosten sich auf höchstens einige tausend Schilling belaufen. In sämtlichen anderen Bereichen dieses Bundesgesetzes - insbesondere in Rentenangelegenheiten und in erster Instanz auch in Entschädigungsangelegenheiten - entscheiden die Opferfürsorgebehörden monokratisch. Da eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung nicht gegeben ist und auch im Sinne der Verwaltungsreform nach Möglichkeit Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten abgebaut werden sollen (siehe insbesondere das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien S. 151 f), soll in Hinkunft die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen in diesen Angelegenheiten entfallen. Als Folge wäre auch die Vollzugsklausel (§ 18 Abs. 6) zu ändern.

Zu Art. III Z 11 (§ 16 Abs. 1 zweiter Satz OFG) und Art. VI Abs. 8:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die grundsätzlich für die Parteien günstigeren Bestimmungen des Kriegs-

- 16 -

opferversorgungsgesetzes 1957 gleichheitsgemäß auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes gelten.

Entsprechend der Übergangsbestimmung sollen die neu geltenden Fristen für die Einbringung einer Berufung oder eines Wiederaufnahmeantrages bereits in jenen Fällen gelten, in denen die bisher geltende Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Art. IV Z 1 und 2 (§ 2 Z 3 und § 5 Abs. 2 VOG):

Nach der geltenden Rechtslage richtet sich der Anspruch auf orthopädische Versorgung im wesentlichen nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (KOVG). Durch die Neuregelung der orthopädischen Versorgung im Bereich der Kriegsoferversorgung ist es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes zu adaptieren.

Zu Art. IV Z 3 (§ 8 Abs. 6 und 7 VOG):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß nach dem im Schadenersatzrecht geltenden Grundsatz der Vorteilsausgleichung gleichartige Leistungen, die aufgrund der Pflegebedürftigkeit gewährt werden (z.B. Hilflosenzuschuß nach dem ASVG), auf die Pflege- und Blindenzulagen anzurechnen sind. Von dieser Anrechnung sind Leistungen, die von einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gewährt werden, auszunehmen, da gemäß § 13 VOG diese Leistungen vom Bund dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe zu ersetzen sind.

- 17 -

Zu Art. IV Z 4 (§ 9 Abs. 2 VOG):

Nach den derzeitigen Bestimmungen entscheidet über Ansuchen um Hilfeleistungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es geboten, die Entscheidungskompetenz der Zentralstelle an die Landesinvalidenämter zu übertragen, zumal diese auch das umfangreiche Ermittlungsverfahren durchzuführen haben.

Zu Art. IV Z 5 (§ 10 Abs. 4 VOG):

Die vorgeschlagene Regelung soll es den Landesinvalidenämtern ermöglichen, über den Verzicht auf Rückforderung zu Unrecht bezogener Hilfeleistungen zu entscheiden. Auch hiefür sind verwaltungsökonomische Gründe maßgebend.

Die Voraussetzungen für einen solchen Verzicht richten sich im wesentlichen nach dem Bestimmungen im Bereich der Kriegsoferversorgung.

Zu Art. IV Z 6 (§ 13 VOG):

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, daß der Bund auch den Trägern der Behindertenhilfe unter den weiteren Voraussetzungen des § 13 Leistungen zu ersetzen hat.

Zu Art. V Z 1 und 2 (§§ 1 und 4 Abs. 1 KOFG):

Einer Forderung der Interessenvertretung der Kriegsoffer entsprechend sollen in den Personenkreis der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsofperfondsgesetz (KOFG) auch die Bezieher von Elternrenten und Witwen(Witwer)beihilfen sowie Personen, die Renten oder Beihilfen im Wege des Härteausgleiches beziehen,

- 18 -

einbezogen werden, weil es sich bei diesen Versorgungsberechtigten in der Regel um bedürftige Menschen handelt.

Ferner soll klargestellt werden, daß auch Beschädigten und Witwen nach dem HVG Darlehen aus dem Kriegsofferfonds gewährt werden können. Diese Personen haben bereits bisher Darlehen auf Grund der Bestimmung des § 96 HVG erhalten, weil nach dieser Regelung die Versorgungsleistungen nach dem HVG den Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 gleichgestellt sind, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 Bezug genommen wird.

Von der Interessenvertretung wurde auch gefordert, Angehörige von Kriegsoffizieren in den Personenkreis der Darlehensberechtigten einzubeziehen. Die Erfüllung dieser Forderung wäre jedoch auf große Probleme gestoßen. Da es jedoch verständlich erscheint, daß Kriegsoffer ihren Angehörigen in Notlagen helfen wollen, sollen Darlehen nach dem KOFG auch dann gewährt werden können, wenn die Gründe für die Darlehensgewährung in der Person eines Familienangehörigen eines Darlehensberechtigten liegen.

Zu Art. V Z 2 (§ 4 Abs. 5 KOFG):

Für die Gewährung von zinsenlosen Darlehen aus den Mitteln des Kriegsofferfonds wurden schon bisher nach Anhörung des Beirates auf erlaßmäßiger Grundlage Richtlinien erlassen.

Zur Gewährleistung einer besseren Publizität sollen die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassenen Richtlinien nunmehr im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht werden.

- 19 -

Zu Art. V Z 3 (§ 4a KOFG):

Im Jahr 1981 wurde der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet. Zweck dieses Fonds ist die Unterstützung und Förderung von behinderten Menschen und Vereinen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation.

Im Hinblick darauf, daß auch Kriegsoffer aus dem Nationalfonds unterstützt werden, sollen diesem durch die alljährliche Überweisung der Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen des Kriegsofferfonds die Aufwendungen hiefür pauschal abgegolten werden.

Zu Art. V Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 dritter Satz und 5 KOFG):

In der Praxis tritt der neu bestellte Beirat nach dem Kriegsofferfondsgesetz nicht unmittelbar zu Beginn der Funktionsperiode zusammen. Zur Vermeidung von Vakanzen soll in das KOFG eine dem § 9 Abs. 4 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl.Nr. 283/1990, nachgebildete Regelung aufgenommen werden.

Zu Art. V Z 6 (§ 8a KOFG):

Dem Kriegsofferfondsgesetz fehlt in der derzeitigen Fassung eine Bestimmung, wonach die schon bisher mit den Ermittlungen betrauten Landesinvalidenämter auch berechtigt sind, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Informationen zusammenzutragen. Da nunmehr auch mit der Durchführung des KOFG in verstärktem Maße die Landesinvalidenämter betraut werden, ist es erforderlich, derartige Bestimmungen aufzunehmen, insbesondere auch um den Datenschutzbestimmungen Rechnung zu tragen.

- 20 -

Da das Bundesrechenamt schon bisher bei der Durchführung des Kriegsoferversorgungsgesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes mitwirkt, ist es erforderlich, dieses Amt auch in die Durchführung des Kriegsofervorsorgungsgesetzes einzubeziehen, zumal die Darlehenswerber in der Regel mit den Versorgungsberechtigten ident sind.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
KRIEGSOPFERVERSORGUNGSGESETZ 1957

Geltende Fassung

§ 6 Abs. 1 Z 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;

§ 6 Abs. 4:

(4) Für Zwecke der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für den nach diesem Bundesgesetz versorgungsberechtigten Personenkreis sind Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs. 1 lit. b des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970) bereitzustellen. Über die Höhe der bereitzustellenden Mittel entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

§ 7 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, hiefür nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6 Abs. 1 Z 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschepauschale;

§ 6 Abs. 4:

(4) Für Zwecke der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für den nach diesem Bundesgesetz versorgungsberechtigten Personenkreis sind Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs. 1 lit. b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970) bereitzustellen. Über die Höhe der bereitzustellenden Mittel entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes.

§ 7 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, hiefür nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

- 2 -

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 3044 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:

Minderung der Erwerbsfähigkeit		von 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981	von 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982	von 1. Juli 1982 an
30 v.H.	18 v.H.	30 v.H.	20 v.H.	
40 v.H.	27 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	
50 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	
60 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	
70 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	
80 v.H.	80 v.H.	80 v.H.	80 v.H.	

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 125 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

§ 11:

§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 4 674 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH bis 80 vH ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH aus 20 vH;
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH aus 30 vH;
3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH aus 40 vH;
4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH aus 50 vH;
5. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH aus 60 vH und
6. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH aus 80 v.H.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 192 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
ab Vollendung 50vH 50vH 70vH 80vH 90/100vH
des Schilling

65. Lebensj.	137	227	274	365	457
70. Lebensj.	275	456	517	609	731
75. Lebensj.	502	684	761	852	944
80. Lebensj.	731	913	1005	1096	1187

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 12 Abs. 2 und 3:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1927 S. Sie ist - abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen - auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 292 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3958 S nicht erreicht. An

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
ab Vollendung 50vH 50vH 70vH 80vH 90/100vH
des Schilling

65. Lebensj.	209	350	423	561	700
70. Lebensj.	424	699	793	936	1122
75. Lebensj.	772	1051	1170	1308	1450
80. Lebensj.	1122	1404	1544	1684	1824

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 12 Abs. 2 und 3:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 2 440 S. Sie ist - abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen - auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 370 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage 66 vH des jeweiligen Betrages des Richt-

die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 13 Abs. 1 erster Satz:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.

§ 13 Abs. 8 bis 10:

(8) An die Stelle der gemäß Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 rückwirkend vom 1. Juli 1967 an vervielfachten Beträge.

(9) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind - sofern nicht Abs. 4 oder 5 Anwendung findet - nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensions-

satzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Dieser Betrag ist in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden.

§ 13 Abs. 1 erster Satz:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist - abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 8 - die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.

§ 13 Abs. 8 bis 9:

(8) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind - sofern nicht Abs. 4 oder 5 Anwendung findet - nach den jeweils von der Finanzverwaltung für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungssätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte

versicherung der Angestellten unterliegen, kundgemachten Sätzen zu ermitteln. Nutzungen und Leistungen in Güterform, für die keine Bewertungssätze bestehen, sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 14:

§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit

zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 14:

§ 14. (1) Schwerbeschädigten ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 12 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;

2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von 50/60 vH 587 S monatlich;

3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von mindestens 70 vH 878 S monatlich;

4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer MdE von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;

von insgesamt mindestens 50 v. H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 16 Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 dritter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig.

§ 16 Abs. 1:

(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 370 S.

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der

Stufe	vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 an
I	1517 S,	2162 S,
II	2276 S,	3243 S,
III	3680 S,	4325 S,
IV	4675 S,	5407 S,
V	5669 S,	6487 S.

An die Stelle der in der ersten Spalte angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der in der zweiten Spalte angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 20:

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 986 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich

1. in der Stufe I	6 319 S
2. in der Stufe II ...	9 476 S
3. in der Stufe III ..	12 636 S
4. in der Stufe IV ...	15 797 S
5. in der Stufe V	18 949 S.

§ 20:

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 1 371 S.

§ 20a.:

§ 20a. (1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zur Beschädigtenrente zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten,

einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten, Trägern von Stütz-miedern aus starrem Material (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stützkrücken angewiesen sind, Benützern von Rollstühlen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, kiefer- und gesichts-verletzten Beschädigten mit Speichelfluß 208 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Stomaversorgung oder Inkontinenzhilfen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH beziehen 330 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, letzteren, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH beziehen 552 S.

(2) Treffen mehrere der unter Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauscheträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18) oder Hilflosenzulage (§ 18a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigzten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 32 Abs. 2 und 3:

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beigestellt und umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

§ 29 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) oder ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, ist eine bereits zuerkannte Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflege- oder Hilflosenzulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zusatzrente für Beschädigte, die für keine unterhaltsberechtigzten Angehörigen zu sorgen haben.

§ 32 Abs. 2 und 3:

(2) Die orthopädische Versorgung umfaßt

1. die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,

2. den Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattung,

- 10 -

3. Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und

4. Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Leistungen nach Z 1 sind in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung vom Bund beizustellen; der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten. Für die Leistungen nach Z 1 gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Art, Umfang und Gebrauchsdauer der Leistungen gemäß Abs. 2 Z 1, nähere Bestimmungen zu den Leistungen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 sowie die Höhe der Leistungen nach Abs. 2 Z 3 und 4 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Verordnung festzulegen.

(3) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsdauer sowie die Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Antrag über den Umfang der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiedurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten sind hiebei außer Betracht zu lassen.

§ 35 Abs. 2:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 37 v. H., vom 1. Juli 1981 an 38 v. H., vom 1. Juli 1982 an 39 v. H. und vom 1. Juli 1983 an 40 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

§ 35 Abs. 2:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 40 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

§ 42 Abs. 1 und 3:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 550 S und für Doppelwaisen 1.095 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 3137 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4663 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 Abs. 1 bis 3 und 5:

(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 1 064 S und die Elternpaarrente monatlich 1 950 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann

§ 42 Abs. 1 und 3:

(1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 844 S und für Doppelwaisen 1 683 S.

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13)

1. bei einfach verwaisten Waisen 52 vH

2. bei Doppelwaisen 78 vH

des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht. Diese Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 63 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge zu runden.

§ 46 Abs. 1 bis 3 und 5:

(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 1 346 S und die Elternpaarrente monatlich 2 468 S. Diese Beträge erhöhen sich auf 1 615 S und 2 962 S, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch

gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 4861 S bei Elternteilen und von 5796 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 4989 S und 6051 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 6 154 S bei Elternteilen und von 7 338 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 6 317 S und 7 661 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 1007 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1408 S nicht erreicht.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 2 221 S und bei Elternpaaren den Betrag von 3 103 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedacht- nahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(5) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich.

§ 46 Abs. 6:

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich.

§ 46b:

§ 46b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätver- pflegung auf Antrag zur Zu-

§ 46b:

§ 46b. (1) Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätver- pflegung ein Zuschuß zu gewäh-

satzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen(Witwer)beihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 und zur Elternrente gemäß § 46 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß beträgt bei Diätverpflegung wegen Zuckerkrankheit 100 S monatlich, wenn aber die Einschätzung nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder 60 v. H. bedingt, 200 S monatlich, und, wenn die Einschätzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder mehr bedingt, 300 S monatlich. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und Leber ist ein Zuschuß nur zu gewähren, wenn der Leidenszustand nach den zu § 7 Abs. 2 aufgestellten Richtsätzen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v.H. bedingt. Dieser Zuschuß beträgt 100 S monatlich. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt dieser Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 47 Abs. 2:

ren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist. Der Zuschuß gebührt auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen/Witwerbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 sowie zur Elternrente gemäß § 46 und beträgt

1. bei Zuckerkrankheit 290 S monatlich;

2. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von 50/60 vH 587 S monatlich;

3. bei Zuckerkrankheit entsprechend einer MdE von mindestens 70 vH 878 S monatlich;

4. bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase, der Leber und der Nieren entsprechend einer MdE von insgesamt mindestens 50 vH 290 S monatlich;

5. bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung 878 S monatlich.

Für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Treffen mehrere Ansprüche auf einen Zuschuß auf Grund verschiedener Versorgungsleistungen zusammen, so gebührt der Zuschuß nur zu einer Versorgungsleistung. Absetzungen vom Einkommen (§ 13) wegen außergewöhnlicher Ausgaben infolge Diätverpflegung sind nicht zulässig. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 47 Abs. 2:

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln - ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 48 - gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, so sind lediglich 1000 S anzurechnen. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 51 Abs. 1 dritter Satz:

Zusatzrenten (§ 12) sowie die Zulagen gemäß §§ 16 bis 20 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35a und 46a, der Zuschüsse gemäß § 46b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 2:

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 10 902 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln - ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 48 - gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 4 365 S, so sind lediglich 4 365 S anzurechnen.

§ 51 Abs. 1 dritter Satz:

Zusatzrenten (§ 12), die Zulagen gemäß §§ 16 bis 20 sowie das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

§ 52 Abs. 1 erster Satz:

Die Beschädigtenrenten, die Zulagen gemäß den §§ 11a und 16 bis 20, die Zuschüsse gemäß § 14, das Kleider- und Wäschepauschale gemäß § 20a, die Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zulagen gemäß den §§ 35a und 46a, der Zuschüsse gemäß § 46b und der Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.

§ 52 Abs. 2:

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwen(Witwer)beihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 52 Abs. 3 Z 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§§ 11a, 18, 18a, 46a, 19, 14 und 46b) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit oder des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwen(Witwer)beihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 5 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 52 Abs. 3 Z 3 und 4:

3. die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und für das Kleider- und Wäsche-pauschale (§§ 11a, 18, 18a, 46a, 19, 14, 46b und 20a) bei Veränderungen im Zustande der für die Ermittlung der Summe der Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht oder bei Veränderungen des Leidenszustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist;

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder

sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 54 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 78) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 6 des Lohnpfändungsgesetzes

sonstigen Bezügen ergibt oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 54 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 78) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51, herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 55 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, wobei § 6 des Lohnpfändungsgesetzes

1985, BGBl.Nr. 450, anzuwenden ist. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18,19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18a und 46a), Zuschuß (§§ 14 und 46b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

1985, BGBl.Nr. 450, anzuwenden ist. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18,19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18a und 46a), Zuschuß (§§ 14 und 46b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 55c:

§ 55c. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung einen Versorgungsberechtigten für eine Zeit, für die er einen Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz hat, so hat der Bund dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen höchstens bis zur Höhe der vom Bund nach Anrechnung allenfalls geleisteter Vorschüsse jeweils nachzuzahlenden Beträge zu ersetzen.

(2) Der Anspruch des Versorgungsberechtigten auf die Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz geht auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn dem Landesinvalidenamt die Leistung der Sozialhilfe vor Abschluß des Versorgungsverfahrens angezeigt und der Anspruch auf Ersatz innerhalb von vier Wochen nach dem Tag geltend gemacht wird, an dem der Träger der Sozialhilfe von der Leistungszuerkennung nach diesem Bundesgesetz durch das Landesinvalidenamt benachrichtigt worden ist.

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 v. H. weiter zu leisten.

§ 56 Abs. 4:

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 1.680 S nicht erreichen. An die Stelle des angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 58 Abs. 1 dritter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. oder 40 v.H., Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a), die Familienzulagen (§§ 16, 17), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.

§ 56 Abs. 4:

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den Betrag von 2 581 S nicht erreichen.

§ 58 Abs. 1 dritter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.

§ 61 Abs. 1:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der § 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die ruhende Grundrente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

§ 61 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs.1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 63:

§ 63. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpas-

§ 61 Abs. 1:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der § 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die ruhende Grundrente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

§ 61 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales) gemäß Abs.1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 63:

§ 63. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpas-

passungsfaktor auch für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für verbindlich zu erklären.

(2) Die im § 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 ist der Vervielfachung der für das zweite Halbjahr 1967 ermittelte Betrag, mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII

sungsfaktor auch für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für verbindlich zu erklären.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen

1. die in den §§ 11, 12 Abs. 2, 14, 16, 18, 20, 20a, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 bis 3, 46b, 47, 56 und 74 angeführten Beträge und zwar erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1992

2. die gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge, rückwirkend ab dem 1. Juli 1967.

(3) Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge.

der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1992 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Anpassung der im § 18 angeführten Beträge ist in der Weise vorzunehmen, daß die mit 1. Juli 1972 festgesetzten Beträge am 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und die mit 1. Juli 1973 festgesetzten Beträge mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1973 und am 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1974 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind jeweils die für das vorangegangene Jahr ermittelten Beträge zugrunde zu legen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und gerundeten Beträge.

(5) Die Anpassung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

(8) Die Anpassung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 74 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 221 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 42 S zu entrichten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 78a:

§ 78a. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 74 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S zu entrichten.

§ 78a:

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Kriegsopferfürsorgebeirates (§§ 101 bis 107) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In der Verordnung ist ferner die Bezeichnung der gemeinsamen Schiedskommission und die Anzahl der Senate festzulegen.

(2) Mit der Errichtung der gemeinsamen Schiedskommission geht die Zuständigkeit der bisherigen Schiedskommissionen auf die neue Behörde über. Im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind von der neu errichteten gemeinsamen Schiedskommission fortzuführen. Die Bestellung der Mitglieder für die gemeinsame Schiedskommission kann bereits vor dem Inkraft-

treten der Verordnung nach Abs. 1 vorgenommen werden.

§ 79 Abs. 3:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

§ 79 Abs. 3:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

§ 79 Abs. 4 und 5:

(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.

§ 81 Abs. 2:

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer

§ 81 Abs. 2:

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer

unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Kriegsopferfürsorgebeirat (§§ 101 bis 107) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

§ 81 Abs. 6:

(6) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.

§ 86 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

§ 86 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, Anwendung.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetz-

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetz-

zes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 86 Abs. 5:

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 87 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde entsprochen; diese hat die Anmeldung unverzüglich an das

zes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 63 oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 4 bis 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 86 Abs. 5:

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51, oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 87 Abs. 1:

(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde oder bei einem Sozialversicherungsträger entsprochen; diese

örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten.

haben die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten.

§ 87 Abs. 2 zweiter Satz:

Beschädigte, die bei einem Träger der Krankenversicherung versichert sind, können einen Anspruch auf Heilfürsorge gegen den Bund auch beim Träger der Krankenversicherung geltend machen.

§ 91a:

§ 91a. Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten, die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflußt haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 91a:

§ 91a. (1) Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung sowie die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten, die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden.

(2) Ärzte sind auf Ersuchen der Behörden der Kriegsopferversorgung verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte über Krankheiten und Gebrechen der Versorgungswerber zu erteilen und vorhandene Unterlagen wie Befunde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflußt haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 92 z 2:

2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);

§ 93:

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid er-

§ 92 z 2:

2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte oder Ver Schwägerete der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);

§ 93:

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens

1. auf Grund gespeicherter Daten oder

2. in den Fällen des § 86 Abs. 2 auf Grund von den Trägern der Sozialversicherung oder von sonstigen Institutionen auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid er-

lassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamts abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 96 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber bei einem Landesinvalidenamts beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 109:

§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

lassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamts auch bei der zuständigen Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamts oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 96 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamts beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 109:

§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1) mit Ausnahme des Kleider- und Wäschepauschales. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 56 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

ANLAGE ZU § 32 KOVG 1957

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen wissenschaftlichen entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

I. Sachleistungen

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. kosmetische Ersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke, Blindentaststöcke oder sonstige Gehhilfen;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen;
11. Führhunde mit der erforderlichen Ausrüstung;
12. Hörapparate einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel;

13. Brillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;

14. Blindenuhren und Blindenwecker für Blinde (§ 19 Abs.2);

15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;

16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benützer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;

17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);

18. Regenmäntel für Blinde, Ohn- und Einhänder, Benützer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krückenstöcken angewiesen sind;

19. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;

20. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägrige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;

21. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand

sowie bei Verwendung eines Führhundes;

22. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägrige.

II. Umfang der Ausstattung

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, kosmetische Ersatzstücke, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigelegt.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beigelegen. Prothesenschuhe werden paarweise beigelegt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, sowie Beschädigte mit Stelzbeinen erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

III. Wiederherstellung und Erneuerung - Gebrauchsdauer

(1) Die Körperersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn die Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

(2) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist.

(3) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen sind die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht zu ersetzen.

(4) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen
 - a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff 6 Jahre
 - b) aus Leder 4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen 5 Jahre
3. Prothesenschuhe 1 1/2 Jahre
4. Prothesenhandschuhe
 - a) aus Wolle 3 Monate
 - b) aus Leder 6 Monate
5. Bruchbänder 2 Jahre
6. Colostomiebandagen 1 Jahr
7. Plattfüßeinlagen 1 1/2 Jahre
8. orthopädische Schuhe 1 1/2 Jahre

wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen 3 Jahre
9. Gummistrümpfe .. 1 Jahr

10. Krücken, Stützkrücken
 - a) bei dauernder Benutzung 1 Jahr
 - b) sonst 3 Jahre
11. Krankenstöcke .. 2 Jahre
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge 10 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer 1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer 3 Jahre
15. Hörapparate 5 Jahre
16. Gabelmesser 1 Jahr
17. Handwaschbürsten 1 Jahr
18. Winterhandschuhe
 - a) gefütterte Wollhandschuhe 6 Monate
 - b) aus Leder für Krückenträger 1 Jahr
 - c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern 2 Jahre
19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte 1 Jahr
20. Regenmäntel
 - a) aus Stoff 4 Jahre
 - b) aus Gummi 3 Jahre
 - c) aus Kunststoff.. 2 Jahre
21. Schlüpfchuhe 1 1/2 Jahre
22. Luftkissen 2 Jahre

IV. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Beschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschädigungsfolgen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Beschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Beschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung

eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

V. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der zweifachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der dreifachen Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären; die Beihilfe darf den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten nicht übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge beziehungsweise Invalidenkraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf eine neuerliche Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren entstehen. Voraussetzung hiebei ist die Neubeschaffung eines Kraftfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges und das Weiterbestehen des Anspruches auf einen Selbstfahrer oder einen Krankenfahrstuhl.

VI. Führhunde

(1) Der Blinde muß nach fachmännischem Urteil in der

Lage sein, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen; er ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(2) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel sind zu ersetzen. Desgleichen sind die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 19 Abs. 2) in einer Krankenanstalt und während einer erweiterten Heilbehandlung (§ 24 Abs. 2) des Blinden zu ersetzen.

VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benutzern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fistel-eiterungen geringer Ausdehnung, kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß, Stützmieterträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H.
..... 113 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß),

Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit After-schließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen
 179 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. beziehen
 299 S.

4. Treffen mehrere der unter Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

(3) Die Bestimmungen der Z 1 und 2 des § 52 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustand des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
HEERESVERSORGUNGSGESETZ

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),

2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),

3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),

4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 41b des Wehrgesetzes 1978).

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 27 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305), einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat, erlitten hat, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1990) bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

1. bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1990),

2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),

3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43 des Wehrgesetzes 1990),

4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten (§ 42 des Wehrgesetzes 1990).

§ 1 Abs. 3 erster Satz:

Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 unverschuldet erlitten hat, ist wie eine Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die Gesundheitsschädigung verursacht wurde:

§ 1 Abs. 3 Z 2:

2. durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet, oder

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung.

§ 5 Abs. 4:

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1978) unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich

§ 1 Abs. 3 erster Satz:

Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990 unverschuldet erlitten hat, ist wie eine Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die Gesundheitsschädigung verursacht wurde:

§ 1 Abs. 3 Z 2:

2. durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet, oder

§ 4 Abs. 1 Z 2:

2. Beschädigtenrente, Erhöhungsbetrag, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschepauschale.

§ 5 Abs. 4:

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305) unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamt im Einvernehmen mit dem örtlich und

zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamtes, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27) oder Hilflosenzulage (§ 27a) oder ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage oder ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heil-

sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamtes, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27a), ein bereits zuerkannter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) oder ein Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monats einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht zu sorgen, so ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage, ein beantragter Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung oder ein beantragtes Kleider- und Wäschepauschale ist beim Zutref-

behandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat.

fen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat

§ 15 Abs. 2:

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beige stellt und umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

§ 15 Abs. 2:

(2) Die orthopädische Versorgung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 bis 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, zu gewähren.

§ 15 Abs. 3 bis 5:

(3) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen, Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind nach Maßgabe der Anlage zu § 32 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu gewähren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Antrag über den Bereich der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiedurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Beschafft sich ein Beschädigter ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen,

die dem Bunde erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung durch diesen erfolgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezuge, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm zu ersetzen.

§ 17 Abs. 4:

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der auf Grund der Bestimmungen der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5).

§ 21 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) durch Verordnung aufzustellen.

§ 17 Abs. 4:

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung hat der Beschädigte, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, anstelle der aufgrund der §§ 21 und 22 bemessenen Beschädigtenrente Anspruch auf die ihm im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) und den Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5). Dauert die berufliche Ausbildung mindestens einen Kalendermonat, so ist die im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente und der Erhöhungsbetrag vom Ersten des Monats, in dem die Ausbildung begonnen wurde, bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wurde, zu gewähren.

§ 21 Abs. 2:

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Diese Richtsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundesbehinderteneirates (§§ 8 bis 13 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) durch Verordnung aufzustellen.

§ 23 Abs. 5:

(5) Schwerbeschädigten gebührt zur Beschädigtenrente auf Antrag ein Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Beschädigtenrente nach Abs. 3 und 4 den Rentenbetrag nicht erreicht, der dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

§ 24 Abs. 6:

(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, hinzugerechnet:

a) der jeweils für das der Berechnung zugrundegelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1972);

b) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

§ 23 Abs. 5:

(5) Schwerbeschädigten gebührt zur Beschädigtenrente auf Antrag ein Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Beschädigtenrente nach Abs. 3 und 4 den Rentenbetrag nicht erreicht, der dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11, 12 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.

§ 24 Abs. 6:

(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, hinzugerechnet:

a) der jeweils für das der Berechnung zugrundegelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1988);

b) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

§ 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v.H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches auf Familienzulagen gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.

§ 26a:

§ 26a. Erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage ist zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 11a des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Schwerstbeschädigtenzulage zu gewähren.

§ 26b:

§ 26b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe des § 14 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 27:

§ 27. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 18 des

§ 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v.H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches auf Familienzulagen gemäß §§ 16, 17 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.

§ 26a:

§ 26a. Erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten sowie Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage ist zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 11a und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, eine Schwerstbeschädigtenzulage zu gewähren.

§ 26b:

§ 26b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag zur Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe der §§ 14 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 27:

§ 27. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 18 und 63

Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren.

§ 28 Abs. 1:

(1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu gewähren.

§ 29:

§ 29. Blinden (§ 28 Abs. 2) ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des § 20 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenführzulage zu gewähren.

§ 44 Abs. 1:

(1) Die Elternrente beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so ge-

des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, eine Pflegezulage zu gewähren.

§ 28 Abs. 1:

(1) Blinden im Sinne der Abs. 2 und 3 ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe des §§ 19 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu gewähren.

§ 29:

§ 29. Blinden (§ 28 Abs. 2) ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 20 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, eine Blindenführzulage zu gewähren.

§ 29a:

§ 29a. Beschädigten ist auf Antrag zur Beschädigtenrente nach Maßgabe der §§ 20a und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, ein Kleider- und Wäschepauschale zu gewähren.

§ 44 Abs. 1:

(1) Die Elternrente beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus §§ 46 Abs. 1 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, für die Elternteilrente ergebenden Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung

bührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

§ 44 Abs. 2:

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

§ 44 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 6 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages.

§ 45:

§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines An-

verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

§ 44 Abs. 2:

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß §§ 46 Abs. 2 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

§ 44 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages.

§ 45:

§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines An-

spruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.

§ 46:

§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe des § 46b des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 46b Abs. 5:

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 53 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 48) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 221 S und für die Zusatzversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 42 S zu entrichten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines

spruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.

§ 46:

§ 46. Hinterbliebenen ist auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 33 Abs. 2, zur Witwenbeihilfe gemäß § 35, zur Zusatzrente zur Waisenrente gemäß § 41 Abs. 2, zur erhöhten Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 2 und zur Elternrente gemäß § 44 nach Maßgabe der §§ 46b und 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 46b Abs. 5:

(5) Die im § 53 Abs. 2 angeführten Versicherungsbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 53 Abs. 2:

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 48) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 408 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 79 S zu entrichten.

jeden Jahres die unter Bedacht-
nahme auf § 46b vervielfachten
Beträge.

§ 55 Abs. 1 erster Halb-
satz:

Die Beschädigtenrenten (§ 23
Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§
23 Abs. 5), die Familienzuz-
schläge (§ 26), die Zuschüsse zu
den Kosten für Diätverpflegung
(§ 26b) und die Zulagen gemäß §§
27 bis 29 werden mit dem Monat
fällig, in dem die Voraussetzungen
für die Zuerkennung erfüllt
sind, sofern der Anspruch binnen
sechs Monaten nach Eintritt des
schädigenden Ereignisses oder
der Verhehlung oder der
Geburt geltend gemacht wird;

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten,
Erhöhungsbeträge, Familienzuz-
schläge, Schwerstbeschädigtenzu-
lagen, Zuschüsse zu den Kosten
für Diätverpflegung, Pflegezula-
gen, Hilflosenzulagen, Blinden-
zulagen, Blindenführzulagen und
Hinterbliebenenrenten sind für
die Dauer des ungeänderten
Bestandes ihrer tatsächlichen
und rechtlichen Voraussetzungen
unbefristet zuzuerkennen.

§ 56 Abs. 3 Z 3:

3. die Bestimmungen der Z 1
und 2 gelten sinngemäß für
Schwerstbeschädigtenzulagen,
Pflegezulagen, Hilflosenzula-
gen, Blindenzulagen und Zuschüs-
se zu den Kosten für Diätver-
pflegung (§§ 26a, 27, 27a, 46a,
28, 26b und 46) bei Veränderun-
gen im Zustande der für die
Ermittlung der Summe der Hun-
dertsätze maßgebenden einzelnen

§ 55 Abs. 1 erster Halb-
satz:

Die Beschädigtenrenten (§ 23
Abs. 3), die Erhöhungsbeträge (§
23 Abs. 5), die Familienzuz-
schläge (§ 26), die Zuschüsse zu
den Kosten für Diätverpflegung
(§ 26b), die Zulagen gemäß §§ 27
bis 29 und das Kleider- und
Wäschepauschale (§ 29a) werden
mit dem Monat fällig, in dem die
Voraussetzungen für die Zuer-
kennung erfüllt sind, sofern der
Anspruch binnen sechs Monaten
nach Eintritt des schädigenden
Ereignisses oder der Verehe-
lichung oder der Geburt geltend
gemacht wird;

§ 56 Abs. 1:

(1) Die Beschädigtenrenten,
Erhöhungsbeträge, Familienzuz-
schläge, Schwerstbeschädigten-
zulagen, Zuschüsse zu den Kosten
für Diätverpflegung, die Pfl-
gezulagen, Hilflosenzulagen,
Blindenzulagen, Blindenführzu-
lagen, das Kleider- und Wäsche-
pauschale und Hinterbliebenen-
renten sind für die Dauer des
ungeänderten Bestandes ihrer
tatsächlichen und rechtlichen
Voraussetzungen unbefristet zu-
zuerkennen.

§ 56 Abs. 3 Z 3:

3. die Bestimmungen der Z 1
und 2 gelten sinngemäß für
Schwerstbeschädigtenzulagen,
Pflegezulagen, Hilflosenzulagen,
Blindenzulagen, Zuschüsse zu den
Kosten für Diätverpflegung und
für das Kleider- und Wäsche-
pauschale (§§ 26a, 27, 27a, 46a,
28, 26b, 46 und 29a) bei Verän-
derungen im Zustande der für
die Ermittlung der Summe der

Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit oder des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht;

§ 58 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 74) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 60 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985,

Hundertsätze maßgebenden einzelnen Dienstbeschädigungen, bei Veränderungen im Zustande der Hilflosigkeit oder Blindheit, bei Veränderungen des Leidenszustandes, der Diätverpflegung erforderlich macht oder bei Veränderungen des Leidenszustandes, für den der Pauschbetrag zuerkannt worden ist;

§ 58 Abs. 1:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken-, Familien- und Taggeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 74) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

§ 60 Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985,

BGBI. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27a und 46a), Zuschuß (§§ 26b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 61 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5), die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26a), die Familienzuschläge (§ 26) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 v.H. weiter zu leisten.

§ 61 Abs. 4:

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den sich aus § 56 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ergebenden Betrag nicht erreichen.

BGBI. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27a und 46a), Zuschuß (§§ 26b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 61 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 und 4), der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5), die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26a), die Familienzuschläge (§ 26), der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) und das Kleider- und Wäschepauschale (§ 29a) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 27), Hilflosenzulage (§ 27a) oder Blindenzulage (§ 28) ist in Höhe von 20 vH weiter zu leisten.

§ 61 Abs. 4:

(4) Schwerbeschädigte, deren Rente gemäß Abs. 1 oder 2 umgewandelt worden ist, haben Anspruch auf ein monatliches Taschengeld. Es ist insoweit zu leisten, als die monatlichen Einkünfte des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Einkünfte, die gemäß Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet werden, den sich aus §§ 56 Abs. 4 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBI.Nr. 152, ergebenden Betrag nicht erreichen.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 v.H., Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Blindenführzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34 und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 66 Abs. 1 und 4:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)-rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die Hälfte der ruhenden Rente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungs-

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 vH, Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 4 und 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Blindenführzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente, Zulagen gemäß § 34, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und das Kleider- und Wäschepauschale sind nicht abfertigungsfähig.

§ 66 Abs. 1 und 4:

(1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)-rente (einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die Hälfte der ruhenden Rente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen, Zuschüsse und des Kleider- und Wäschepauschales) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhens-

leistungen sind vom Ersten des Monates an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 75 Abs. 3 und 4:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.

§ 77 Abs. 2 und 3:

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundes-

grundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monates an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 75 Abs. 3 bis 5:

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

(4) Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.

§ 77 Abs. 2 und 3:

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundes-

minister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsoffopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/ 1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

minister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsoffopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 28 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisationen konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von behinderten Menschen zum Ziele haben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der folgenden Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen für drei Jahre bestellt:

1. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

3. des österreichischen Arbeiterkammertages und

4. des österreichischen Landarbeiterkammertages im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Bundesländer Wien und Burgenland.

§ 77 Abs. 7:

(7) Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Schiedskommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Schiedskommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Schiedskommission zählt auf die Funktionsperiode der neuen Schiedskommission.

§ 82 Abs. 1, 3 und 5:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 2, schriftlich zu erlassen.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den

§ 82 Abs. 1, 3 und 5:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, Anwendung.

(3) Bescheide über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) sind schriftlich zu erlassen. In Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung dürfen Bescheide auch mündlich erlassen werden.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen

Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 55), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 55), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 87a:

§ 87a. Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, die militärischen Dienststellen und die österreichischen Bundesbahnen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 87a:

(1) Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, die militärischen Dienststellen, die österreichischen Bundesbahnen sowie die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten, die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden.

(2) Ärzte sind auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte über Krankheiten und Gebrechen der Versorgungswerber zu erteilen und vorhandene Unterlagen wie Befunde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Finanzämter sind zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabensatzung beeinflußt haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

(3) Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienst-

stellen an die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Wehrpflichtigen gebunden.

§ 88:

§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamnt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamnt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamnt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 88:

§ 88. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht der Berufung an die Schiedskommission zu.

(2) Gegen Bescheide, die ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens auf Grund gespeicherter Daten gemäß § 82 Abs. 2 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, steht dem Versorgungswerber das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamnt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung oder mündlicher Verkündung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamnt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann anstelle beim Landesinvalidenamnt auch bei der Schiedskommission eingebracht werden. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamnt oder bei der Schiedskommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 89 Abs. 2:

(2) An einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950), an der Beratung und Beschlußfassung eines Senates haben alle Mitglieder teilzunehmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluß der Parteien.

§ 89 Abs. 3:

(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet.

§ 91 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 93:

§ 93. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse.

§ 89 Abs. 2:

(2) An einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51), an der Beratung und Beschlußfassung eines Senates haben alle Mitglieder teilzunehmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluß der Parteien.

§ 89 Abs. 3:

(3) Die mündliche Verhandlung, die Beratung und Abstimmung werden vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Dieser hat zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

§ 91 erster Satz:

Ist ein Versorgungswerber oder sein gesetzlicher Vertreter bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 93:

§ 93. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse (§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3 bis 5) mit Ausnahme des Kleider- und Wäschepauschales. Eine Sonderzahlung gebührt auch Schwerbeschädigten, denen gemäß § 61 Abs. 4 ein Taschengeld gewährt wird.

§ 95 Abs. 6:

(6) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, sind nur die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Der Bund hat dem Sozialversicherungsträger die Aufwendungen für Leistungen bis zu jenem Ausmaß zu ersetzen, in dem er nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes leistungspflichtig wäre.

§ 95 Abs. 6:

(6) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
OPFERFÜRSORGEGESETZ

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 6:

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 4 Abs. 2:

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

§ 6 Z 4 dritter Satz:

Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8, 10 Abs. 2, 15, 16, 17, 19, 19a, 21, 22 und 23 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970.

§ 11 Abs. 2:

(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs. 6:

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 und im § 4 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

§ 4 Abs. 2:

(2) Die Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

§ 6 Z 4 dritter Satz:

Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Fürsorgemaßnahmen und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 10 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16, 17, 19, 19a, 21, 22 und 23 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970.

§ 11 Abs. 2:

(2) Opferrente gebührt Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind; sie ist in

oder Abs. 2 lit. c; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d, sofern sie aus den Gründen des § 1 in Haft waren, oder nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 333 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer 8 791 S,

b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene ... 7 783 S,

c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 11 170 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachten Beträge.

der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen. Zur Opferrente erhalten Opfer, die aus den Gründen des § 1 in Haft waren, vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 437 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer 9 291 S,

b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene ... 8 283 S,

c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 11 887 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11a vervielfachten Beträge.

§ 11 Abs. 10 erster Satz:

Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder des Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren.

§ 11 Abs. 13:

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich alljährlich gebührender Erziehungsbeiträge.

§ 11a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 11 Abs. 10 erster Satz:

Inhabern einer Amtsbescheinigung, die eine Unterhaltsrente nach Abs. 5 lit. a oder c beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16, 17 und 63 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, vorgesehenen Familienzulage zu gewähren.

§ 11 Abs. 13:

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich alljährlich gebührender Erziehungsbeiträge.

§ 11a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 11b Abs. 1

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Blindenführzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 13d Abs. 4:

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13a Abs. 3 entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).

§ 16 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

§ 11b Abs. 1:

(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Blindenführzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46b KOVG 1957) sowie das Kleider- und Wäschepauschale (§ 20a KOVG 1957, BGBl.Nr. 152,) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 13d Abs. 4:

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13a Abs. 3 entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).

§ 16 Abs. 1:

(1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51, Anwendung. Hinsichtlich der Anmeldung von

Ansprüchen bei einer nicht zuständigen Behörde, der Berufungsfrist und der Einbringung der Berufung, der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, sowie für die Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung gelten die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, sinngemäß.

§ 18 Abs. 6:

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

§ 18 Abs. 6:

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
VERBRECHENSOPFERGESETZ

Geltende Fassung

§ 2 Z 3:

3. orthopädische Versorgung
- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
 - b) deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten;

§ 5 Abs. 2:

(2) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Gebrauchsdauer richten sich nach der Anlage zu § 32 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.

§ 8 Abs. 6:

(6) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausge-

Vorgeschlagene Fassung

§ 2 Z 3:

3. orthopädische Versorgung
- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 - b) Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behinderungsgerechter Sanitäreinrichtung,
 - c) Zuschüsse zu den Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
 - d) Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen,
 - e) notwendige Reise- und Transportkosten;

§ 5 Abs. 2:

(2) Hilfe nach § 2 Z 3 lit. a bis d ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr.152, zu gewähren.

§ 8 Abs. 6 und 7:

(6) Pflege- und Blindenzulagen (§ 2 Z 7) sind in dem

geschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

Ausmaß zu mindern, als der Beschädigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen hat. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die von einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gewährt werden.

(7) Von der orthopädischen Versorgung (§ 2 Z 3) sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

§ 9 Abs. 2:

(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

§ 9 Abs. 2:

(2) über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet das örtlich zuständige Landesinvalidenamt.

§ 10 Abs. 4:

(4) Auf die Rückforderung entgegen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogener Beträge kann bei Vorliegen berücksichtigungswertiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, verzichtet werden. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

§ 10 Abs. 4:

(4) Auf die Rückforderung entgegen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogener Beträge kann das Landesinvalidenamt bei Vorliegen berücksichtigungswertiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrage stünden, verzichten. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

Ersatz von Leistungen der Sozialhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozialhilfe aufgewendet wurden.

Ersatz von Leistungen der Sozial- oder Behindertenhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe aufgewendet wurden.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
KRIEGSOPFERFONDSGESETZ

Geltende Fassung

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen (Witwer) einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, haben, wird der Kriegsopferfonds errichtet.

§ 4:

§ 4. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

a) sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,

b) ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,

c) ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen oder

d) einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuhelpen.

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll den sechzigfachen Betrag der monat-

Vorgeschlagene Fassung

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern einen Anspruch auf eine Rente oder Beihilfe nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, haben oder eine solche Leistung im Wege des Härteausgleiches beziehen, wird der Kriegsopferfonds errichtet.

§ 4:

§ 4. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

1. sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,

2. ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,

3. ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen,

4. einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuhelpen oder

5. einem bestehenden oder drohenden Notstand eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen abzuhelpen.

lichen Grundrente, auf die ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 besteht, nicht übersteigen. Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

(3) Auf die Gewährung von Darlehen aus den Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll bei den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, Witwen(Witwer)beihilfe oder Elternrente, bei den Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, den sechzigfachen Betrag der monatlichen Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenrente (§ 33 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes), Witwenbeihilfe (§ 35 des Heeresversorgungsgesetzes) oder Elternrente (§ 44 des Heeresversorgungsgesetzes) nicht übersteigen. Empfängern einer Beihilfe oder Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder nach dem Heeresversorgungsgesetz soll jedoch höchstens ein Darlehen in Höhe des sechzigfachen Betrages der Witwengrundrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gewährt werden.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

(4) Auf die Gewährung von Darlehen aus den Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Vertreter des Kriegsopferfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 2 Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Darlehenshöhe, die Darlehenslaufzeit, die Darlehensbesicherung und die sonstigen Bedingungen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

§ 4a:

§ 4a. Die dem Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen sind alljährlich bis spätestens 1. Juli an den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen (§ 22 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen, BGBl.Nr. 283) zu überweisen.

§ 5 Abs. 1 dritter Satz:

Die übrigen Mitglieder des Beirates sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Vereinigungen der Kriegsoffer, eines hievon aus dem Kreise der versorgungsberechtigten Kriegsblinden, zu bestellen.

§ 5 Abs. 1 dritter Satz:

Die übrigen Mitglieder des Beirates sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag der Vereinigungen der Kriegsoffer, eines hievon aus dem Kreise der versorgungsberechtigten Kriegsblinden, zu bestellen.

§ 5 Abs. 5:

(5) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.

§ 8a:

§ 8a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz (einschließlich Änderungen) und Vermögensverhältnisse der Dar-

lebenswerber, deren Familienangehörigen und deren Bürgen ermächtigt, als dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren nach Abs. 1 zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkung kann auch durch Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern erfolgen.

(3) Das Bundesrechenamt hat bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, wenn eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung

Gemäß § 32 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. wird verordnet:

ARTIKEL I

§ 1. Sachleistungen

(1) Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zu gewähren.

(2) Körperersatzstücke

1. Künstliche Glieder mit Zubehör, einschließlich Prothesenhandschuhen;
2. bei nachgewiesenem Bedarf zusätzlich eine wasserfeste Prothese für Beinamputierte, für Doppel- Oberschenkelamputierte zusätzlich auch ein Paar Kurzprothesen;
3. Künstliche Augen;
4. Kosmetische Ersatzstücke;
5. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
6. Perücken oder teilweiser Haarersatz;

(3) Orthopädische Hilfsmittel

1. Stützapparate, Bandagen;
2. bei nachgewiesenem Bedarf zusätzlich ein wasserfester Stützapparat;
3. Sitz- und Lagerungshilfen;
4. Modelleinlagen, bei Beinamputierten und Trägern von Beinstützapparaten für den nichtbeschädigten Fuß;
5. orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;

- 2 -

6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann. Wahlweise sind anstelle von orthopädischen Schuhen serienmäßig gefertigte Spezialschuhe beizustellen, wenn dies als orthopädische Hilfe ausreicht;
7. bei entsprechender Schädigung zusätzlich ein Paar orthopädische Schuhe in leichter Ausführung für den Hausgebrauch;
8. Krücken, Stützkrücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke, Blindentaststöcke oder sonstige Gehhilfen;
9. Hilfsmittel für Einhänder und solchen gleichzuhaltenden Personen, insbesondere Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten;
10. Zughaken und Greifzangen;
11. handbetriebene Rollstühle (für den Haus- und Straßengebrauch) mit erforderlichem Zubehör, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, den Rollstuhl zu benutzen;
12. elektrisch betriebene Rollstühle, sofern ein Beschädigter einen handbetriebenen Rollstuhl nicht selbst bedienen kann. Elektrisch betriebene Rollstühle dürfen bauartbedingt nicht mehr als 10 km/h erreichen.

(4) Andere Hilfsmittel

1. Brillen und Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche, Sehhilfen für Sehbehinderte;
2. Hilfsmittel zur Umwandlung von optischen in akustische oder taktile Informationen einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel, wenn der Sehbehinderte darauf angewiesen ist;
3. Führhunde mit der erforderlichen Ausrüstung;
4. Hörapparate oder andere Schallverstärker für Hörbehinderte, einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel;
5. Hilfsmittel zur Umwandlung von akustischen in für Hörbehinderte wahrnehmbare Informationen einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel, wenn der Hörbehinderte darauf angewiesen ist;
6. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden, Gummistrümpfe;
7. Handschuhe (Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benützer von Rollstühlen; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;

- 3 -

8. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Hörbehinderte, Blinde, Sehbehinderte, Hirnverletzte und Gebrechliche);
9. Hilfsmittel zur Durchführung der Körperreinigung, Körperpflege, zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere Haltegriffe, Badebrett, Badewannensitz, Badelifter, Badewannenlifter; Warmwasserduschen und/oder Trockner für Toiletten;
10. Stomaversorgung und Inkontinenzhilfen;
11. für Querschnittgelähmte und Beschädigte mit gleichzuachtenden Zuständen sowie dauernd oder fast ständig Bettlägrige alle die Pflege erleichternden Hilfsmittel, wenn der ärztliche Sachverständige die Notwendigkeit befürwortet; insbesondere auch Spezialbetten, Trapezträger, wenn die Umrüstung des Bettes als Hilfe nicht ausreicht;
12. sonstige Hilfsmittel, die für Behinderte entwickelt worden oder für sie besonders geeignet sind, wenn der Beschädigte darauf angewiesen ist.

§ 2. Umfang der Ausstattung

(1) Sofern nachstehend keine Sonderregelungen getroffen werden, stehen die Sachleistungen nur in einfacher Ausstattung zu.

(2) In doppelter Anzahl sind erstmalig beizustellen

- Körperersatzstücke nach § 1 Abs. 2 Z 1, 3 und 4,
- orthopädische Hilfsmittel nach § 1 Abs. 3 Z 1 und Z 6,
- Krücken oder Stützkrücken wenn der Beschädigte auf deren Gebrauch dauernd angewiesen ist,
- Handschuhe für Benützer von handbetriebenen Rollstühlen.

(3) Jährlich können bis zu zwei Paar Schuhe (§ 1 Abs. 3 Z 5) orthopädisch zugerichtet werden. Den Trägern von orthopädischen Schuhen oder serienmäßig gefertigten Spezialschuhen (§ 1 Abs. 3 Z 6) sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß beizustellen. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, sowie Beschädigte mit Stelzbeinen erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein. Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten sind Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen.

(4) Handbetriebene Rollstühle sind bei Bedarf zweifach, jeweils einer für den Haus- oder Straßengebrauch beizustellen. Dem Beschädigten steht nur ein elektrisch betriebener Rollstuhl zu, wobei in Ausnahmefällen und bei dringendem Bedarf für beide Verwendungszwecke je ein elektrisch betriebener Rollstuhl beigestellt wird.

(5) Leistungen nach § 1 Abs. 3 Z 3, Abs. 4 Z 6, 10, 11 und 12 sind nach dem jeweiligen Bedarf beizustellen.

- 4 -

§ 3. Wiederherstellung und Erneuerung, Gebrauchsdauer

(1) Die Körperersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn die Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

(2) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist.

(3) Bei orthopädischen Schuhen oder serienmäßig gefertigten Schuhen sind die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht zu ersetzen.

(4) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Beinprothesen | 6 Jahre |
| Armprothesen | 5 Jahre |
| 2. Orthopädische Schuhe
(ausgenommen solche für
den Hausgebrauch),
serienmäßig gefertigte Spezial-
schuhe | 3 Jahre |
| 3. Prothesenhandschuhe | |
| a) aus Wolle | 3 Monate |
| b) aus Leder | 6 Monate |
| 4. Handschuhe | |
| a) gefütterte Wollhandschuhe | 6 Monate |
| b) aus Leder für Krückenträger
und Benutzer von handbetrie-
benen Rollstühlen | 1 Jahr |
| c) aus Leder für Beschädigte mit
verstümmelten oder gelähmten
Händen, Blinde, Stockträger ... | 2 Jahre |
| 5. Modelleinlagen | 1 1/2 Jahre |
| 6. Krücken, Stützkrücken | 3 Jahre |
| 7. Krankenstöcke | 2 Jahre |
| 8. Rollstühle | 5 Jahre |
| 9. Hörapparate oder andere Schall-
verstärker | 5 Jahre |

- 5 -

§ 4. Kostenersatz und Zuschüsse zu Kosten

(1) Die Kosten für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Zur festen Installation der behinderungsgerechten Sanitärausstattung gemäß § 1 Abs. 4 Z 9 sind die notwendigen Kosten zu ersetzen.

(3) Beschädigten ist

1. für die Ausstattung des eigenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem automatischen Getriebe oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Zuschuß zu den Kosten bis zur Höhe von 19 500 S zu gewähren, und
2. für andere Sonderausstattungen, die Änderung der Bedienungseinrichtungen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten am eigenen mehrspurigen Kraftfahrzeug, ein Zuschuß zu den Kosten bis zur Höhe von 19 500 S zu gewähren.

(4) Ein Zuschuß zu den Kosten der in Abs. 3 genannten Leistungen setzt voraus, daß diese wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich sind und von der Behörde vorgeschrieben werden.

(5) Nach Bewilligung eines Zuschusses gemäß Abs. 3 entsteht ein Anspruch auf eine neuerliche Bewilligung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren. Voraussetzung hiefür ist die wegen Neubeschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges erforderliche behinderungsgerechte Ausstattung dieses Fahrzeuges.

(6) Die unter Abs. 3 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem PKW-Verbraucherpreisindex (November des Vorjahres), gerundet auf volle 100 S, zu erhöhen.

§ 5. Beihilfen zur Anschaffung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen

(1) An Stelle eines hand- oder elektrisch betriebenen Rollstuhles für den Straßengebrauch ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines Personenkraftfahrwagens oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Personenkraftfahrwagens ist in der 3-fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der 4,5-fachen Höhe des unter § 4 Abs. 3 Z 1 genannten Betrages zu gewähren; die Beihilfe darf den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten nicht übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für den mittels der Beihilfe beschafften Personenkraftfahrwagen bzw. das Invalidenkraftfahrzeug werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe entsteht ein Anspruch auf eine neuerliche Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren. Voraussetzung hiefür ist die Neubeschaffung eines

- 6 -

Personenkraftfahrwagens oder eines Invalidenkraftfahrzeuges und das Weiterbestehen des Anspruches auf einen Rollstuhl für den Straßengebrauch.

§ 6. Führhunde

(1) Der Blinde (§ 19 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152) muß nach fachmännischem Urteil in der Lage sein, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen; er ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(2) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel sind zu ersetzen. Desgleichen sind die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden in einer Krankenanstalt und während einer erweiterten Heilbehandlung (§ 24 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) des Blinden zu ersetzen.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung

Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 haben zum Zwecke der Wiedergewinnung oder Erhöhung ihrer infolge der Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung.

Die näheren Bestimmungen über den Leistungsumfang der orthopädischen Versorgung sind derzeit in einer Anlage zum Kriegsopferversorgungsgesetz geregelt. Letztmalig wurde diese Anlage im Jahre 1980 umfassend geändert und der Sachleistungskatalog neu festgelegt.

Seit dieser Zeit hat die moderne Technik die Entwicklung neuer Hilfsmittel ermöglicht, die gerade Schwerstbehinderten, insbesondere aber Sinnesbehinderten die Bewältigung von Alltagsproblemen erleichtern oder sie weitgehend von der Hilfe anderer Menschen unabhängig machen.

Die zeitgemäße Versorgung der Beschädigten mit derart neuen Hilfen ist den Landesinvalidenämtern infolge des veralteten Sachleistungskataloges verwehrt und kann nur im Wege der Gewährung über die Anlage hinaus durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erreicht werden.

Auch können nur auf diesem Wege Hilfsmittel bereit gestellt werden, die die durch zunehmende Gebrechlichkeit und Pflegebedürftigkeit geänderten Bedürfnisse der Kriegsbeschädigten abdecken.

Andererseits sieht jedoch der Katalog noch Leistungen vor, die mit Rücksicht auf den allgemeinen Lebensstandard und das Angebot des modernen Konfektionsmarktes nicht mehr zeitgemäß sind oder eine behinderungsgerechte Sonderanfertigung nicht mehr erforderlich machen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll daher die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung den heutigen Lebensverhältnissen entsprechend angepaßt werden.

Zu § 1

Der vorliegende Sachleistungskatalog ist nach den Begriffen „Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel und andere Hilfsmittel“ geordnet. Er wurde sowohl an die Bedürfnisse des alten, gebrechlichen und pflegebedürftigen Personenkreises der Kriegsbeschädigten als auch an die der körperlich aktiven, jungen Heeresbeschädigten (für die die Bestimmungen der orthopädischen Versorgung in der Kriegsopferversorgung anzuwenden sind) angepaßt und berücksichtigt die neuesten technischen Entwicklungen.

Die weitgehende Vermeidung der Aufzählung einzelner Hilfsmittel und die Einführung von Überbegriffen bzw. die Verwendung von Funktionsbeschreibungen sollen den Landesinvalidenämtern eine flexible Gestaltung der orthopädischen Versorgung und damit eine bessere Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalles ermöglichen.

Zu § 2

Bei der Festlegung des Umfanges der Ausstattung wurde insbesondere auch der moderne Lebensstandard berücksichtigt.

Die Notwendigkeit, Rollstühle bei Bedarf zweifach, nämlich einen für den Hausgebrauch und einen für den Straßengebrauch, beizustellen, ergibt sich aus der je nach Gebrauchsbereich unterschiedlichen Bauart dieses Behelfes.

zu § 3

Da die festgelegte durchschnittliche Gebrauchsdauer nur einen Richtwert darstellt, wird dieser auch nur für dauerhafte und technisch einfachere Behelfe festgelegt.

Die nach den bisherigen Bestimmungen geltende durchschnittliche Gebrauchsdauer von 10 Jahren für Rollstühle hat sich als zu lang erwiesen. Die modernen Materialien, die geänderte Bauweise und die Notwendigkeit, diese Behelfe ständig den körperlichen Gegebenheiten des Benutzers anzupassen, lassen eine Verwendung über die Dauer von 5 Jahren hinaus kaum zu.

Zu § 4

Mit diesen Bestimmungen soll nunmehr eindeutig festgelegt werden, daß die orthopädische Versorgung neben der Sachbeistellung auch eine reine Geldleistung vorsieht.

Dem Beschädigten sind demnach die notwendigen Kosten für die Änderung an Gebrauchsgegenständen oder für die feste Installation behinderungsgerechter Sanitärausstattungen, wenn ihm diese nach § 1 beigestellt wird, zu ersetzen.

Schon bisher wurde auch ein Ersatz für jene Kosten geleistet, die dem Beschädigten für die behinderungsgerechte Änderung am eigenen Motorfahrzeug - bedingt durch Vorschreibungen der Behörde - erwachsen sind. Dieser Ersatz ist bisher mit einem Pauschalbetrag, der sich an den jeweiligen durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrwagens orientiert (zwei Drittel davon) limitiert.

Bedingt durch die Preisentwicklung am KFZ-Markt können mit dem Pauschalbetrag jedoch nur noch die durchschnittlichen Kosten für ein automatisches Getriebe eines PKWs der Mittelklasse abgedeckt werden. Weitere Kosten, die durch die zusätzlichen vorgeschriebenen Änderungen (z.B. Verlegung des Gas- oder Bremspedals, Verlegung von Hebelanlagen, Anbringen eines Einhandknopfes, Umbau des Gas- oder Bremspedales auf Handbedienung, Einbau einer Servolenkung, etc) erwachsen, haben häufig die Beschädigten selbst zu tragen.

Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, daß zu den durch die behördliche Auflage entstandenen Kosten nur ein Zuschuß

geleistet wird; jedoch ist neben der Zuschußleistung zu den Kosten eines automatischen Getriebes noch ein weiterer Zuschuß wegen sonstiger notwendiger Änderungen möglich.

Der festgelegte Zuschußbetrag entspricht den für das Jahr 1992 hochgerechneten durchschnittlichen Kosten für ein automatisches Getriebe eines Pkws der Mittelklasse zuzüglich Umsatzsteuer.

Dieser Betrag soll ab 1993 entsprechend der Veränderung des PKW-Verbraucherpreisindexes angepaßt werden.

Zu § 5

Entsprechend den schon bisher geltenden Bestimmungen der Anlage soll auch in der Verordnung die Gewährung einer Beihilfe zur Anschaffung eines Personenkraftfahrwagens oder eines Invalidenkraftfahrzeuges für jene Beschädigten vorgesehen sein, die auf die Benützung eines Rollstuhles angewiesen sind, auf die Beistellung eines solchen Behelfes für den Straßengebrauch jedoch verzichten.

Die Bestimmungen entsprechen - mit Ausnahme der sprachlichen Anpassung an die in der Verordnung verwendeten Begriffe - den bisherigen Regelungen. Auch in der Leistungshöhe tritt keine Änderung gegenüber dem nach der derzeit geltenden Bestimmung möglichen Beihilfenbetrag, hochgerechnet auf das Jahr 1992, ein.

Zu § 6

Die näheren Bestimmungen über Führhunde entsprechen vollinhaltlich den derzeit geltenden Regelungen.

